



# Allgemeines Reglement

## der über die Internet- Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande



20. Ausgabe – Juli 2020

# INHALT

Seite

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	6
	Artikel 1 Internet-Spielplattform und verfügbare Spiele .....	6
	Artikel 2 Anwendbare Reglemente.....	6
	Artikel 3 .....	8
	Artikel 4 Einhaltung der anwendbaren Reglemente .....	8
	Artikel 5 Anwendbare Gesetze und Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung .....	8
2	INTERNET-SPIELPLATTFORM : REGISTRIERUNG UND SPIELERKONTO .....	10
	REGISTRIERUNG.....	10
	Artikel 6 Registrierungsbedingungen .....	10
	Artikel 7 Registrierungsprozess.....	10
	Artikel 8 Ergänzende Schritte .....	12
	Artikel 9 Aktualisierung der Personendaten .....	14
	Artikel 10 Datenschutz.....	15
	Artikel 11 Kundendienst.....	19
	SPIELERKONTO.....	20
	Artikel 12 Allgemeines .....	20
	Artikel 13 Status-Arten .....	22
	Artikel 14 Status « geprüft » .....	23
	Artikel 15 Status « nicht geprüft » .....	23
	Artikel 16 Status « Alter nicht geprüft » .....	24
	Artikel 17 Status « gesperrt » .....	24

Artikel 18	Status « geschlossen » .....	25
SCHLIESSUNG UND WIEDERERÖFFNUNG DES SPIELERKONTOS		25
Artikel 19	Schliessung durch den Teilnehmer .....	25
Artikel 20	Schliessung durch die Loterie Romande.....	26
Artikel 21	Überweisung des Saldos des Spielerkontos bei Schliessung des Spielerkontos im Status « nicht geprüft ».....	28
Artikel 22	Überweisung des Saldos des Spielerkontos bei Schliessung des Spielerkontos im Status « geprüft ».....	28
Artikel 23	Wiedereröffnung eines Spielerkontos.....	29
ELEKTRONISCHES PORTEFEUILLE .....		30
Artikel 24	Allgemeines .....	30
Artikel 25	Einzahlungsarten.....	30
Artikel 26	Minimale und maximale Einzahlungsbeträge .....	31
<b>3</b>	<b>TEILNAHME AN DEN SPIELEN .....</b>	<b>32</b>
TEILNAHME AN DEN SPIELEN VON DER INTERNET-SPIELPLATTFORM AUS .....		32
Artikel 27	Allgemeines .....	32
Artikel 28	Belastung der Einsätze .....	32
Artikel 29	Spielquittungen.....	33
GEWINNAUSZAHLUNG UND RÜCKERSTATTUNG DER EINSATZGUTHABEN.....		34
Artikel 30	Allgemeines .....	34
Artikel 31	Spielerkonto « geprüft » .....	35
Artikel 32	Spielerkonto « nicht geprüft » .....	36

Artikel 33	Verrechnungssteuerbescheinigung .....	37
<b>4</b>	<b>MASSNAHMEN FÜR VERANTWORTUNGSBEWUSSTES SPIEL .....</b>	<b>39</b>
	VERLUSTLIMITE(N) .....	39
Artikel 34	Allgemeines .....	39
Artikel 35	Fakultative Verlustlimite(n) .....	40
Artikel 36	Obligatorische Verlustlimite(n) .....	41
Artikel 37	Überprüfung der Verlustlimite(n).....	42
Artikel 38	Änderung oder Annullierung der Verlustlimite(n).....	43
Artikel 39	Zugangsbeschränkungen .....	44
	FRÜHERKENNUNG (ANALYSE DER SPIELPRAXIS DES TEILNEHMERS) .....	46
Artikel 40	ALLGEMEINES .....	46
Artikel 41	PLAYSCAN-TOOL.....	47
Artikel 42	selbstbeurteilungs-tool.....	48
	VORÜBERGEHENDER SPIELAUSSSTIEG.....	48
Artikel 43	Allgemeines .....	48
Artikel 44	Änderung oder Annullierung des vorübergehenden Spielausstiegs .....	49
Artikel 45	Zugangsbeschränkungen zum Spiel.....	50
	SPIELSPERRE .....	51
Artikel 46	Allgemeines .....	51
Artikel 47	Freiwillige Spielsperre .....	52
Artikel 48	Aufhebung der Spielsperre.....	52

	INFORMATION ÜBER DIE SPIELTÄTIGKEIT DES TEILNEHMERS ...	53
	Artikel 49 .....	53
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	54
	Artikel 50    Massgebende Daten.....	54
	Artikel 51    Verantwortlichkeit des Teilnehmers .....	54
	Artikel 52    Verantwortlichkeit der Loterie Romande .....	55
	Artikel 53    Täuschung – Betrug .....	57
6	INKRAFTTRETEN UND GELTENDE SPRACHE .....	59
	Artikel 54    Änderung des Reglements.....	59
	Artikel 55    Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	59
	Artikel 56    Inkrafttreten .....	59
	Artikel 57    Geltende Sprache.....	60

# 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## ARTIKEL 1

### INTERNET-SPIELPLATTFORM UND VERFÜGBARE SPIELE

**1.1** Die Internet-Spielplattform der Loterie Romande (nachstehend : die Internet-Spielplattform) wird ausschliesslich von der Société de la Loterie de la Suisse Romande (nachstehend : « Loterie Romande ») auf den Territorien der sechs Westschweizer Kantone (Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura), aufgrund der ihr gewährten offiziellen Bewilligungen, betrieben.

**1.2** Die Teilnehmer haben Zugang zur Internet-Spielplattform über die Website unter der Adresse <http://www.loro.ch> oder über eine Applikation der Loterie Romande, die auf mobilen Geräten zur Verfügung steht (nachstehend : Applikation(en) der Loterie Romande) (zum Beispiel : Applikation LoRo, Applikation JOUEZSPORT EN LIGNE usw.).

**1.3** Die Loterie Romande bietet die Möglichkeit, über diese Internet-Spielplattform an Lotteriespielen mit nachgängigen Ziehungen, an Lotterie-Vorausziehungsspielen mit virtuellen Losen und an Sportwetten und Pferdewetten teilzunehmen.

**1.4** Die Loterie Romande kann die Teilnahme über ihre Applikationen auf gewisse der über die Internet-Spielplattform verfügbaren Spiele und Funktionalitäten beschränken.

## ARTIKEL 2

### ANWENDBARE REGLEMENTE

**2.1** Die Teilnahme über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande an den Lotteriespielen (mit nachgängiger Ziehung und/oder Vorausziehung) und/oder Sportwetten und/oder Pferdewetten (nachstehend : auf der Internet-Spielplattform verfügbare Spiele)

wird durch das vorliegende Reglement geregelt, das die für diese Teilnahme anwendbaren allgemeinen Bedingungen definiert, ohne Rücksicht darauf, um welches Spiel es sich handelt, sowie durch das oder die für das betreffende Spiel geltende(n) spezifische(n) Reglement(e).

**2.2** Die für die über die Internet-Spielplattform zugänglichen Lotteriespiele mit nachgängigen Ziehungen und/oder Sportwetten und/oder Pferdewetten geltenden spezifischen Reglemente enthalten ein spezifisches Kapitel, das die speziell für jedes dieser Spiele geltenden Bedingungen der Teilnahme über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande definiert.

**2.3** Die für Lotterie-Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen geltenden spezifischen Reglemente betreffen ausschliesslich die über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande zugänglichen virtuellen Lose und sind ganz diesen gewidmet. Es handelt sich um das allgemeine Reglement für virtuelle Vorausziehungslose, das für alle virtuellen Vorausziehungslose gilt und um die besonderen Reglemente, die einzig auf das betreffende virtuelle Los anwendbar sind.

**2.4** Bei Widersprüchen zwischen einem der oben erwähnten Reglemente und dem vorliegenden Reglement hat dieses Letztere den Vorrang.

**2.5** Die Loterie Romande gibt das vorliegende Reglement heraus, und ist befugt, es abzuändern, wobei die Zustimmung der Lotterie- und Wettkommission als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde vorbehalten ist.

**2.6** Das vorliegende Reglement samt seinen etwaigen Anhängen oder Zusätzen, die bei Lotterie-Vorausziehungsspielen mit virtuellen Losen anwendbaren spezifischen Reglemente sowie die bei Lotteriespielen mit nachgängiger Ziehung, Sportwetten und Pferdewetten, die über die Internet-Spielplattform angeboten werden, anwendbaren spezifischen Reglemente stehen auf der Website der

Loterie Romande <http://www.loro.ch> zur Einsichtnahme zur Verfügung oder können am Hauptsitz der <http://www.loro.ch> Loterie Romande (Postfach 6744, 1002 Lausanne) angefordert werden.

### **ARTIKEL 3**

Die Loterie Romande ist der einzige Vertragspartner der Teilnehmer, die sich registrieren lassen und auf der Internet-Spielplattform ein Spielerkonto eröffnen.

### **ARTIKEL 4**

#### **EINHALTUNG DER ANWENDBAREN REGLEMENTE**

Die Teilnahme an einem der auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spiele bedingt die uneingeschränkte und vorbehaltlose Einhaltung des vorliegenden Reglements und des/der auf das betreffende Spiel anwendbaren spezifischen Reglements/Reglemente sowie ihrer etwaigen Anhänge oder Zusätze.

### **ARTIKEL 5**

#### **ANWENDBARE GESETZE UND BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG**

**5.1** Das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (nachstehend: BGS) sowie die dazugehörigen Verordnungen, namentlich die Verordnung über Geldspiele vom 7. November 2018 (nachstehend: VGS) und die Verordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 7. November 2018 (nachstehend: GwV-EJPD) regeln die Veranstaltung von Geldspielen, insbesondere von Grosslotterien und grossen Sportwetten, auf Schweizer Gebiet. Gewisse Bestimmungen davon, insbesondere diejenigen der VGS und der GwV-EJPD, sind auf die Veranstaltung von online durchgeführten Grosslotterien und grossen Sportwetten direkt anwendbar. Das vorliegende Reglement



übernimmt grundsätzlich den Inhalt dieser Bestimmungen und ergänzt sie bei Bedarf. In gewissen Fällen verweist das vorliegende Reglement bloss auf diese Bestimmungen, die dann direkt anwendbar sind.

**5.2** In diesem Zusammenhang wird jedoch präzisiert, dass die Loterie Romande gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (nachstehend : GwG) und der GwV-EJPD in den in Artikel 3 bis 6 GwG definierten und in der GwV-EJPD präzisierten Fällen dazu verpflichtet ist, vor der Durchführung gewisser Handlungen, insbesondere der Auszahlung von Gewinnen in einer bestimmten Höhe, vom Teilnehmer den Nachweis seiner Identität und/oder derjenigen des wirtschaftlich berechtigten Person zu verlangen und/oder den wirtschaftlichen Hintergrund einer Transaktion und/oder einer Geschäftsbeziehung abzuklären. Die Loterie Romande behält sich zudem das Recht vor, das Spielerkonto zu sperren (Art. Artikel 17), bis der Teilnehmer die verlangten Dokumente eingereicht hat.

**5.3** Die Loterie Romande ist unter gewissen Umständen auch verpflichtet, die so beschafften Informationen und Dokumente den zuständigen Bundesbehörden zu melden.

## **2 INTERNET-SPIELPLATTFORM : REGISTRIERUNG UND SPIELERKONTO**

### **Registrierung**

#### **ARTIKEL 6 REGISTRIERUNGSBEDINGUNGEN**

**6.1** Das Publikum erhält den Zugang zu den auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spielen erst nach der vorgängigen Registrierung auf dieser Spielplattform (nachstehend : « Registrierung ») über die Website, die unter der Adresse <http://www.loro.ch> oder über gewisse Applikationen der Loterie Romande zugänglich ist.

**6.2** Die Registrierung steht nur über 18-jährigen natürlichen Personen offen, die nicht in Anwendung von Artikel 80 BGS (Art. 46 bis 48) von den Spielen gesperrt sind und ihren Wohnsitz (oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt) (Art. 7.2) in einem der sechs Westschweizer Kantone (Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura) haben.

**6.3** Ein Teilnehmer kann nur ein einziges individuelles Spielerkonto auf der Internet-Spielplattform eröffnen.

**6.4** In Anwendung von Artikel 66 BGS kann die Loterie Romande Personen ohne Angabe von Gründen die Spielteilnahme verweigern.

#### **ARTIKEL 7 REGISTRIERUNGSPROZESS**

**7.1** Im Laufe des Registrierungsprozesses hat der Teilnehmer namentlich :

- die verlangten Personendaten einzugeben, namentlich Name, Vorname und Geburtsdatum entsprechend den Angaben auf seinem Ausweis sowie die Adresse seines Wohnsitzes (oder seines gewöhnlichen Aufenthalts) (Art. 7.2) ;
- das vorliegende Reglement sowie die spezifischen Reglemente jedes der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele zu lesen und akzeptieren, indem er das entsprechende Kästchen ankreuzt ;
- eine persönliche E-Mail-Adresse als Benutzernamen anzugeben und ein Passwort zu wählen ;
- im Verlauf des Registrierprozesses die eingegebene E-Mail-Adresse zu bestätigen ;
- eine individuelle Frage zu wählen (sogenannte « Sicherheitsfrage ») und die Antwort auf diese Frage einzugeben.

**7.2** Der Teilnehmer muss die Adresse seines Wohnsitzes (des einzigen Ortes, wo er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, siehe Art. 23 des Zivilgesetzbuches) oder seines gewöhnlichen Aufenthalts (das heisst des einzigen Ortes, an dem er während längerer Zeit lebt, siehe Art. 20 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht) eingeben.

**7.3** Anschliessend werden die vom Teilnehmer eingegebenen Personendaten mithilfe einer Datenbank geprüft.

**7.4** Werden die vom Teilnehmer eingegebenen Personendaten von der Datenbank bestätigt und entsprechen sie den Bedingungen von Artikel 6.2 des vorliegenden Reglements, wird auf der Internet-Spielplattform ein auf seinen Namen lautendes Spielerkonto eröffnet. Dieses Konto hat den Spielerkonto-Status « geprüft » (Art. 14).

**7.5** Wenn der Teilnehmer Daten gemäss den Bedingungen von Art. 6.2 des vorliegenden Reglements eingegeben hat, diese jedoch von der Datenbank nicht bestätigt werden, wird auf der Internet-Spielplattform ein Spielerkonto auf seinen Namen eröffnet. In diesem Fall hat das Konto den vorübergehenden Spielerkonto-Status « nicht geprüft » (Artikel 15), bis der Teilnehmer innerhalb der vorgegebenen

Frist die in den Artikeln 8.1 und 8.2 des vorliegenden Reglements beschriebenen ergänzenden Schritte ausgeführt hat.

**7.6** Wenn die vom Teilnehmer eingegebenen Daten von dieser Datenbank bestätigt werden und den Bedingungen von Artikel 6.2 des vorliegenden Reglements entsprechen, jedoch keinen Aufschluss darüber geben, ob der Teilnehmer über 18 Jahre alt ist oder nicht, so kann sich der Teilnehmer nur mit der Internet-Spielplattform verbinden, um den in Artikel 8.1 des vorliegenden Reglements beschriebenen ergänzenden Schritt auszuführen. In diesem Fall hat das Konto den vorübergehenden Spielerkonto-Status « Alter nicht geprüft » (Art. 13.4), bis der Teilnehmer den oben genannten Schritt ausführt.

**7.7** Wenn die vom Teilnehmer eingegebenen Daten von der Datenbank bestätigt werden, jedoch die Bedingungen von Artikel 6.2 des vorliegenden Reglements nicht erfüllen, wird das Konto nicht eröffnet und der Spieler wird aufgefordert, sich mit dem Kundendienst in Verbindung zu setzen (Art. 11).

## **ARTIKEL 8 ERGÄNZENDE SCHRITTE**

**8.1** Innerhalb von 1 Monat nach der Eröffnung seines Spielerkontos im Status « nicht geprüft » oder im Status « Alter nicht geprüft » muss es der Loterie Romande möglich gewesen sein, sich zu vergewissern, dass die im Spielerkonto des Teilnehmers aufgeführten Informationen (namentlich seine Volljährigkeit) zutreffen. Der Teilnehmer hat der Loterie Romande unverzüglich nach der Registrierung (Art. 7.1) eine Fotokopie der Vorder- und der Rückseite eines gültigen Identitätsausweises, der von einer amtlichen Stelle ausgestellt wurde und mindestens den Namen und Vornamen und das Geburtsdatum des Teilnehmers enthält, zuzustellen. Diese Zustellformalität muss nach den Modalitäten, die auf der Internet-Spielplattform angegeben sind, erfüllt werden. Bei Zustellung per E-Mail oder Post hat der Teilnehmer auf der Fotokopie seines

Identitätsausweises die Nummer seines Spielerkontos anzugeben, um jede Verwechslung zwischen Teilnehmern mit demselben Namen und Vornamen auszuschliessen.

**8.2** Bei einem Spielerkonto im Status « nicht geprüft » hat der Teilnehmer unmittelbar nach Empfang auch den PIN-Code, der ihm von der Loterie Romande an seine beim Registrierungsprozess angegebene Postadresse geschickt wurde (Art. 7.1 und 7.2), unter der entsprechenden Rubrik seines Spielerkontos einzugeben (12.8) ; dieser Schritt macht es der Loterie Romande möglich, die Identität und den Wohnsitz (oder den gewöhnlichen Aufenthalt) des Teilnehmers zu überprüfen.

**8.3** Konnte sich die Loterie Romande innerhalb von 1 Monat vergewissern, dass die im Spielerkonto des Teilnehmers aufgeführten Informationen zutreffen, geht das Spielerkonto des Teilnehmers vom Status « Alter nicht geprüft » oder vom Status « nicht geprüft » zum Status « geprüft » über (Art. 14 und 31). Andernfalls werden die Spielerkonten im Status « Alter nicht geprüft » oder im Status « nicht geprüft » von der Loterie Romande geschlossen (Art. 18, 20.7 und 20.8).

**8.4** Die vom Teilnehmer bei seiner Registrierung (Art. 7.1 und 7.2) eingegebenen Daten müssen mit den Daten auf der vom Teilnehmer zugestellten Fotokopie seines Ausweises (Art. 8.1) übereinstimmen. Bei Abweichungen zwischen den vom Teilnehmer bei seiner Registrierung eingegebenen Daten und den Daten auf seinem Ausweis nimmt die Loterie Romande die Schliessung oder eventuell die Sperrung seines Spielerkontos vor (Art. 17.2 und 20.8), vorbehaltlich geringfügiger Abweichungen, die Anlass zu einer Korrektur der vom Teilnehmer eingegebenen Personendaten durch die Loterie Romande geben können. Im Zweifelsfall behält sich die Loterie Romande vor, das Spielerkonto des Teilnehmers jederzeit zu sperren, bis die eingegebenen Daten überprüft sind.

## **ARTIKEL 9**

### **AKTUALISIERUNG DER PERSONENDATEN**

**9.1** Der Teilnehmer verpflichtet sich, die in seinem Spielerkonto aufgeführten Personendaten zu aktualisieren, damit sie jederzeit zutreffend, aktuell und komplett bleiben. Insbesondere hat der Teilnehmer unverzüglich die Daten zu seinem Wohnsitz (oder seinem gewöhnlichen Aufenthalt) zu aktualisieren, wenn sie sich geändert haben.

**9.2** Dem Teilnehmer wird empfohlen, unter der entsprechenden Rubrik seines Spielerkontos die IBAN-Nummer eines Bank- oder Postkontos anzugeben (12.8). Dieses Bank- oder Postkonto entspricht dem in Art. 50 Abs. 2 VGS aufgeführten Zahlungskonto. Das Bank- oder Postkonto, dessen IBAN-Nummer vom Teilnehmer angegeben wird (nachstehend : das Zahlungskonto) muss auf den Namen des Teilnehmers lauten und einem in der Schweiz niedergelassenen Etablissement zugeordnet sein.

**9.3** Bei einer Änderung seiner Personendaten nimmt der Teilnehmer die notwendigen Korrekturen in folgenden Feldern unter der entsprechenden Rubrik seines Spielerkontos (12.8) selbst vor : Adresse des Wohnsitzes (oder des gewöhnlichen Aufenthalts), E-Mail-Adresse, Telefonnummer(n) und geheime Frage. Er setzt er sich mit dem Kundendienst in Verbindung, um Änderungen an folgenden Feldern zu veranlassen : Anrede, Name, Vorname und Geburtsdatum. Die Loterie Romande ist berechtigt, vor der Änderung dieser Felder, namentlich des Geburtsdatums, Belege zu verlangen.

**9.4** Die Loterie Romande behält sich das Recht vor, zu überprüfen, ob die neuen, vom Teilnehmer eingegebenen Personendaten den Registrierungsbedingungen entsprechen, und nimmt gegebenenfalls die Schliessung oder eventuell die Sperrung seines Spielerkontos vor.

## **ARTIKEL 10**

### **DATENSCHUTZ**

**10.1** Die Benutzung der Internet-Spielplattform durch den Teilnehmer bedingt die Bearbeitung gewisser Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, durch die Loterie Romande (nachstehend : die Bearbeitung von Personendaten).

**10.2** Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements (Art. 2 ff.) und gemäss den folgenden eidgenössischen Gesetzen und Verordnungen (nachstehend : die Gesetze und Verordnungen) :

- Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG ; SR 235.1) ;
- Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG ; SR 235.11) ;
- Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (BGS ; SR 935.51) ;
- Verordnung vom 7. November 2018 über Geldspiele (VGS ; SR 935.511) ;
- Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG ; SR 955.0) ;
- Verordnung vom 11. November 2015 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung, GwV ; SR 955.01) ;
- Verordnung des EJPD vom 7. November 2018 über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung EJPD, GwV-EJPD ; SR 955.022).

Vorbehalten bleiben die anwendbaren spezifischen Reglemente und übrigen Gesetzgebungen.

**10.3** Die Personendaten werden zu folgenden Zwecken bearbeitet :

- zur Verwaltung der vorvertraglichen und vertraglichen Beziehung zum Teilnehmer, namentlich betreffend seine Registrierung auf der Internet-Spielplattform (Art. 6 ff.), die Verwaltung seines Spielerkontos (Art. 12 ff.) und seine Teilnahme an den Spielen (Art. 27 ff.) (nachstehend : die Verwaltung des Spielerkontos und der Teilnahme) ;
- zur Verwaltung der Spiele, an denen der Teilnehmer teilnimmt, namentlich in Bezug auf das gute Funktionieren, die Qualität, die Verbesserung und die Förderung der Dienstleistungen und Spiele, einschliesslich zu statistischen, Marketing- und Individualisierungszwecken (nachstehend : die Verwaltung und Verbesserung der Dienstleistungen) ;
- zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Loterie Romande als Veranstalterin von Grossspielen, namentlich betreffend den Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 40 ff.) sowie die Bekämpfung von Kriminalität und Geldwäscherei (Art. 5 ff.).

**10.4** Die für die Verwaltung des Spielerkontos und der Teilnahme sowie für die Verwaltung und Verbesserung der Dienstleistungen bearbeiteten Personendaten, einschliesslich der Zusammenstellung von Personendaten, sind oder können insbesondere die nachstehenden sein :

- Anrede, Vorname, Name, Geburtsdatum Nationalität, Adresse (Strasse und Nummer, Postleitzahl und Ort), Festnetznummer, Mobiltelefonnummer, elektronische Adresse (E-Mail), IBAN-Nummer ;
- Daten über die Transaktionen und das Spielverhalten des Teilnehmers.

**10.5** Der Betrieb der Internet-Spielplattform und gewisse Bearbeitungen von Daten erfordern die Nutzung der Dienstleistungen von Leistungserbringern in der Schweiz und in gewissen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die mit der Loterie Romande in einem Vertragsverhältnis stehen.



**10.6** Bei seiner Registrierung kann sich der Teilnehmer durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens dafür entscheiden, Marketingmitteilungen, namentlich über Promotionsangebote und Wettbewerbsspiele der Loterie Romande, zu erhalten. Der Teilnehmer kann sich auch nachträglich für diese Funktion entscheiden oder, falls er sich bereits dafür entschieden hat, darauf verzichten, indem er in den Einstellungen seines Spielerkontos das entsprechende Kästchen ankreuzt oder das Kreuz entfernt.

**10.7** Die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten betreffend Schutz der Spieler vor exzessivem Geldspiel und Bekämpfung von Kriminalität und Geldwäscherei bearbeiteten Daten, einschliesslich gewisser besonders schützenswerter Daten, sind oder können insbesondere die nachstehenden sein :

- bei der Registrierung des Teilnehmers gesammelte Daten ;
- Daten über seine Transaktionen und sein Spielverhalten ;
- Daten über seine persönliche, berufliche und finanzielle Situation ;
- Daten über seine Spielsperre.

Die Loterie Romande ist unter den in den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Bedingungen verpflichtet, diese Personendaten den zuständigen Behörden zu melden. Im Hinblick auf den Vollzug der Spielsperren werden die gesperrten Teilnehmer mit Angaben zu ihrer Identität sowie zu Art und Grund der Spielsperre in ein Register eingetragen (Art. 46 ff.).

**10.8** Hinsichtlich Schutz der Spieler vor exzessivem Geldspiel umfassen die gesetzlichen Pflichten insbesondere die Erstellung eines Sozialkonzepts, das unter anderem die Früherkennung gefährdeter Spieler (nachstehend : die Früherkennung), die Selbstbeurteilung der Spieler (nachstehend : die Selbstbeurteilung), die Spielbeschränkungen und die Spielmoderation, die Verhängung und die Durchführung von Spielsperren umfasst.

Die Früherkennung erfolgt mithilfe eines Tools (Playscan), das die Analyse der Spielverhalten und die Erkennung gefährdeter Spieler

ermöglicht (Art. 40ff.). Die Selbstbeurteilung wird durch einen Selbstbeurteilungstest gewährleistet, der über das Spielerkonto zugänglich ist und es dem Teilnehmer ermöglicht, seine Spielgewohnheiten zu beurteilen (Art. 42 ff.). Die für die Früherkennung bearbeiteten Personendaten sind unter anderem die folgenden :

- Registrierungsdatum des Spielerkontos, Bewegungen des Portefeuilles des Spielerkontos, Höhe und Häufigkeit der Einsätze, Verluste ;
- vom Teilnehmer festgesetzte Verlustlimiten (Art. 34 ff.), einschliesslich Änderungen und Erreichen dieser Limiten ;
- Spielart, Spielzeit nach Tageszeiten, Dauer der Spielsitzungen ;
- Daten zu den vorübergehenden Spielausstiegen (Art. 43 ff.) ;
- gegebenenfalls Ergebnis der vom Teilnehmer über sein Spielerkonto durchgeführten Selbstbeurteilungstests.

**10.9** Hinsichtlich Bekämpfung von Kriminalität und Geldwäscherei umfassen die gesetzlichen Pflichten insbesondere die Erstellung eines Sicherheitskonzepts, zu dem unter anderem ein Kontrollsystem zur Überprüfung und Dokumentation der Transaktionen gehört.

**10.10** Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Verpflichtungen, hängiger Verfahren oder der Aufforderung zur Aufbewahrung durch die zuständigen Behörden werden die Personendaten so lange aufbewahrt, wie es die Erfüllung des Zwecks, für den sie gesammelt wurden, erfordert.

**10.11** Mit der Zustimmung zu den Bestimmungen und Bedingungen des vorliegenden Reglements bei seiner Registrierung auf der Internet-Spielplattform der Loterie Romande (Art. 4) akzeptiert der Teilnehmer die Bearbeitung von Personendaten, die sich aus der Benutzung der Spielplattform ergibt, unter anderem zu Marketingszwecken und zur Individualisierung der Dienstleistungen und der angebotenen Spiele.

**10.12** Die Loterie Romande hat einen unabhängigen Datenschutzberater ernannt, der den Auftrag hat, ihre Bearbeitung von Personendaten zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die Datenschutzbestimmungen intern eingehalten werden.

**10.13** Für weitere Informationen über die Bearbeitung seiner Personendaten kann sich der Teilnehmer über folgende E-Mail-Adresse mit der Loterie Romande in Verbindung setzen: [protectiondesdonnees@loro.ch](mailto:protectiondesdonnees@loro.ch).

## **ARTIKEL 11 KUNDENDIENST**

**11.1** Die Loterie Romande stellt den Teilnehmern einen Auskunftsdienst zur Verfügung (nachstehend: « Kundendienst »), um alle Fragen im Zusammenhang mit der Teilnahme an den auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spielen zu beantworten. Dieser Kundendienst steht nach den Modalitäten, die auf der Internet-Spielplattform angegeben sind, zur Verfügung.

**11.2** Die Telefongespräche mit dem Kundendienst können im Hinblick auf die Verbesserung der Qualität des Dienstes aufgenommen werden.

**11.3** Die über das Kontaktformular erfassten Daten (zu denen insbesondere die Beschreibung des aufgetretenen Problems und der verwendete Internet-Browser gehören) werden nur für die Bearbeitung und Weiterverfolgung des Anliegens sowie für die Verbesserung der Qualität der Dienstleistung verwendet.

**11.4** Der Kundendienst identifiziert den Teilnehmer anhand der auf seinem Spielerkonto gespeicherten Informationen. Eine Identifikation durch ein anderes Mittel bleibt jedoch vorbehalten.

## Spielerkonto

### **ARTIKEL 12 ALLGEMEINES**

**12.1** Am Ende des Registrierungsprozesses verfügt der Teilnehmer über ein definitives und durch eine einmalige Zahl identifiziertes persönliches Spielerkonto.

**12.2** Um Zugang zu seinem Spielerkonto zu erhalten, hat sich der Teilnehmer bei der Verbindung mit der Website <http://www.loro.ch> oder mit einer Applikation der Loterie Romande mit seiner E-Mail-Adresse und seinem Passwort auszuweisen.

**12.3** Wenn das mobile Gerät, auf das der Teilnehmer eine Applikation der Loterie Romande heruntergeladen hat, dies erlaubt, kann der Teilnehmer über diese Applikation auf sein Spielerkonto zugreifen, indem er sich wahlweise mit seinem Fingerabdruck oder durch Gesichtserkennung ausweist (nachstehend: biometrische Erkennungsfunktion(en)). Zu diesem Zweck aktiviert der Teilnehmer die entsprechende biometrische Erkennungsfunktion unter der Rubrik « Mein Profil » des Spielerkontos in der Applikation, die er auf das verwendete mobile Gerät heruntergeladen hat, und befolgt im Übrigen die erhaltenen Anweisungen.

**12.4** Ist eine biometrische Erkennungsfunktion für den Zugriff auf sein Spielerkonto in einer Applikation aktiviert, so hat der Teilnehmer dennoch weiterhin die Möglichkeit, mithilfe seiner E-Mail-Adresse und seines Passworts darauf zuzugreifen. Der Teilnehmer kann die unter der Rubrik « Mein Profil » des Spielerkontos in der Applikation aktivierte(n) biometrische(n) Erkennungsfunktion(en) jederzeit deaktivieren; diese Deaktivierung ist nur über die Applikation des mobilen Geräts möglich, auf dem die Funktion aktiviert wurde.

**12.5** Bei gewissen mobilen Geräten kann mehreren Personen erlaubt werden, ihren Zugriff durch biometrische Erkennung zu entsperren. Solange diese Funktion aktiviert ist, muss der Teilnehmer

sicherstellen, dass nur seine eigenen biometrischen Daten auf seinem mobilen Gerät gespeichert sind und dass er die einzige Person ist, die auf sein Spielerkonto zugreifen kann.

**12.6** Ändert der Spieler auf der Internet-Spielplattform der Loterie Romande das Passwort für den Zugriff auf sein Konto, so werden alle biometrischen Erkennungsfunktionen für den Zugriff auf sein Spielerkonto automatisch deaktiviert ; sie können gegebenenfalls in der betreffenden Applikation reaktiviert werden.

**12.7** Die Loterie Romande behält sich das Recht vor, die biometrischen Erkennungsfunktionen jederzeit und ohne Vorankündigung definitiv oder vorübergehend zu deaktivieren.

**12.8** Sobald er identifiziert ist, hat der Teilnehmer Zugang zu den verschiedenen Rubriken seines Spielerkontos, und kann insbesondere :

- unter der Rubrik « Meine Spiele und Wetten » seine Spielquittungen einsehen (Art. 29) ;
- unter der Rubrik « Meine Präferenzen » allfällige Abonnemente abschliessen und verwalten, seine allfälligen Favoriten verwalten, seine obligatorischen und fakultativen Verlustlimiten festsetzen (Art. 34 bis 39), einen vorübergehenden Spielausstieg vornehmen (Art. 43 bis 45) oder eine freiwillige Spielsperre beantragen (Art. 47) ;
- unter der Rubrik « Mein Portefeuille » die verschiedenen Bewegungen des elektronischen Portefeuilles (nachstehend : « Portefeuille ») seines Spielerkontos einsehen, Einzahlungen gemäss dem in den Artikeln 24 bis 26 beschriebenen Verfahren tätigen oder die Überweisung (Abhebung) von Kleingewinnen, die seinem Portefeuille gutgeschrieben wurden, auf sein Zahlungskonto verlangen.
- unter der Rubrik « Mein Profil » gewisse seiner Personendaten überprüfen oder ergänzen, unter den angebotenen E-Mail-Benachrichtigungsoptionen auswählen oder sich Verlustlimiten

- auferlegen oder einen vorübergehenden Spielausstieg vornehmen ;
- unter der Rubrik « Meine Spielgewohnheiten » zum Selbstbeurteilungs-Tool gelangen (Art. 42) oder das Ergebnis des Playscan-Tools erfahren (Art. 41).

## **ARTIKEL 13**

### **STATUS-ARTEN**

**13.1** Das Spielerkonto des Teilnehmers kann nachstehenden Status haben : « geprüft », « nicht geprüft » ; « Alter nicht geprüft » ; « gesperrt » und « geschlossen ».

**13.2** Ein Konto hat den Status « geprüft », wenn sein Rechtsinhaber nach dem in den Artikeln 7.1 bis 7.4 oder 8.1 und 8.2 vorgesehenen Verfahren des vorliegenden Reglements gültig identifiziert wurde.

**13.3** Ein Konto hat den Status « nicht geprüft », solange sein Rechtsinhaber nach dem in den Artikeln 7.5, 8.1 und 8.2 vorgesehenen Verfahren des vorliegenden Reglements nicht gültig identifiziert wurde. Dabei handelt es sich um ein provisorisches Konto im Sinne von Artikel 52 VGS, dessen Status nur vorübergehend ist.

**13.4** Ein Konto hat den Status « Alter nicht geprüft », solange sein Rechtsinhaber, der sich im Jahr seines 18. Altersjahres befindet, nicht innerhalb der vorgegebenen Frist (höchstens 1 Monat) den in Artikel 8.1 des vorliegenden Reglements erwähnten ergänzenden Schritt ausgeführt hat. Dieser Status ist nur vorübergehend.

**13.5** Ein Konto hat den Status « gesperrt », wenn es die Loterie Romande nach den in Artikel 17 des vorliegenden Reglements beschriebenen Modalitäten gesperrt hat.

**13.6** Ein Konto hat den Status « geschlossen », wenn der Teilnehmer oder die Loterie Romande es gemäss den in den Artikeln 19 und 20 des vorliegenden Reglements beschriebenen Modalitäten geschlossen hat.

## **ARTIKEL 14**

### **STATUS « GEPRÜFT »**

**14.1** Ein « geprüftes » Spielerkonto ist keiner Einschränkung unterworfen. Der Teilnehmer, der Rechtsinhaber eines solchen Kontos ist, kann namentlich :

- Einzahlungen (Art. 24 bis 26) auf sein Portefeuille vornehmen ;
- an den auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spielen teilnehmen ;
- jederzeit die vollständige oder teilweise Überweisung des Saldos seines Portefeuilles (bestehend aus Kleingewinnen und/oder Einsatzguthaben) auf sein Zahlungskonto verlangen, unter Ausschluss der Gratisspielguthaben im Sinne von Art. 75 Abs. 2 BGS ;
- die Auszahlung seiner etwaigen Gewinne gemäss den in Artikel 31 des vorliegenden Reglements beschriebenen Modalitäten veranlassen ;
- jederzeit die Schliessung seines Spielerkontos gemäss der in Artikel 19 des vorliegenden Reglements beschriebenen Prozedur verlangen ;
- sich, übereinstimmend mit Kapitel 4 des vorliegenden Reglements in Bezug auf die Massnahmen für verantwortungsbewusstes Spiel, Verlustlimiten auferlegen, einen vorübergehenden Spielausstieg vornehmen oder sich freiwillig sperren lassen.

## **ARTIKEL 15**

### **STATUS « NICHT GEPRÜFT »**

**15.1** Solange das Spielerkonto des Teilnehmers sich im Status « nicht geprüft » befindet, gelten nachstehende Einschränkungen :

- Der Betrag der Zahlungen (Art. 24 bis 26) auf sein Portefeuille ist gemäss Artikel 26.3 beschränkt ;
- der Teilnehmer kann nicht die vollständige oder teilweise Überweisung des Saldos seines Portefeuilles auf sein

Zahlungskonto verlangen ; eine solche Aufforderung ist nur möglich, wenn das Spielerkonto den Status « geprüft » hat ;

- die Auszahlungsmodalitäten etwaiger Gewinne des Teilnehmers sind in Artikel 32 des vorliegenden Reglements erläutert ;
- der Teilnehmer kann die Schliessung seines Spielerkontos nicht veranlassen ; unter Vorbehalt von Artikel 19 des vorliegenden Reglements ist ein solcher Schritt nur möglich, wenn das Spielerkonto den Status « geprüft » hat.

**15.2** Der Status « nicht geprüft » ist nur von vorübergehender Dauer (Art. 13.3). Die Gültigkeit eines « nicht geprüften » Spielerkontos beträgt gemäss Artikel 52 VGS 1 Monat. Falls der Teilnehmer sich gemäss den Artikeln 8.1 und 8 innerhalb der vorgegebenen Frist korrekt ausgewiesen hat, erhält sein Spielerkonto den Status « geprüft » ; andernfalls wird sein Spielerkonto geschlossen.

## **ARTIKEL 16**

### **STATUS « ALTER NICHT GEPRÜFT »**

Solange sein Spielerkonto den Status « Alter nicht geprüft » hat, kann sich der Teilnehmer nur mit der Internet-Spielplattform verbinden, um die in Artikel 8.1 beschriebenen ergänzenden Schritte auszuführen.

## **ARTIKEL 17**

### **STATUS « GESPERRT »**

**17.1** Ist das Spielerkonto des Teilnehmers « gesperrt », hat er keinen Zugang mehr zu seinem Spielerkonto.

**17.2** Die Loterie Romande behält sich das Recht vor, ein Spielerkonto im Status « geprüft » oder im Status « nicht geprüft » vor seiner Schliessung gemäss Artikel 20 des vorliegenden Reglements oder in Anwendung der Artikel 5.2, 8.4, 9.4, 15.2 und 46.5 zu sperren.



**17.3** Die kontinuierlichen Quittungen (Mehrfachziehungen), deren Gesamteinsatzbetrag vor der Sperrung des Spielerkontos bezahlt wurde, die nach dieser Sperrung erhaltenen Quick-Tips-RePLAY-Quittungen sowie die Quittungen von Wetten, deren Auszahlungsfreigabe nach dieser Sperrung erfolgte, nehmen gegebenenfalls weiterhin teil. Die Gewinnanzeiger des eventuell vor der Sperrung des Spielerkontos gekauften virtuellen Vorausziehungsloses werden gegebenenfalls automatisch aufgedeckt.

**17.4** Sobald das Spielerkonto gesperrt ist, befinden sich die laufenden Abonnemente in Wartestellung für die Platzierung ; bei der Schliessung des Kontos werden sie aufgehoben oder bei der Entsperrung des Kontos gemäss dem spezifischen Reglement (Art. 2.2) automatisch reaktiviert und erneut platziert.

## **ARTIKEL 18**

### **STATUS « GESCHLOSSEN »**

**18.1** Ein Spielerkonto hat den Status « geschlossen », wenn der Teilnehmer oder die Loterie Romande gemäss den oben stehenden Artikeln 19 oder 20 seine Schliessung vorgenommen hat.

## **Schliessung und Wiedereröffnung des Spielerkontos**

### **ARTIKEL 19**

#### **SCHLIESSUNG DURCH DEN TEILNEHMER**

Ein Spielerkonto kann vom Teilnehmer nur gültig geschlossen werden, wenn :

- es den Status « geprüft » hat ; weist das elektronische Portefeuille des Spielerkontos des Teilnehmers allerdings einen Saldo von CHF 0.– auf, kann ein Spielerkonto im Status « nicht geprüft » geschlossen werden ;

- alle etwaigen Abonnemente des Teilnehmers aufgehoben worden sind ;
- alle Ziehungen und Ereignisse, an denen die Quittungen des Rechtsinhabers des Spielerkontos teilnehmen, einschliesslich denen von kontinuierlichen Quittungen und Quick-Tip-RePLAY-Quittungen, abgeschlossen sind ;
- die Gewinnanzeigen des möglicherweise gekauften virtuellen Vorausziehungsloses ganz aufgedeckt worden sind ;
- der Saldo des Portefeuilles des Teilnehmers ihm gemäss den in Artikel 31 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Modalitäten vollständig ausgezahlt worden ist.

## **ARTIKEL 20**

### **SCHLIESSUNG DURCH DIE LOTERIE ROMANDE**

**20.1** Die Loterie Romande kann auf Verlangen eines Teilnehmers die Schliessung eines Spielerkontos vornehmen, sofern die in Artikel 19 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

**20.2** Die Loterie Romande kann ein Spielerkonto ohne Vorankündigung schliessen, wenn sein Rechtsinhaber seine Personendaten bei der Registrierung falsch angegeben hat.

**20.3** Die Loterie Romande kann ein Spielerkonto ohne Vorankündigung schliessen, wenn die von seinem Rechtsinhaber nach der Registrierung (Art. 9.3) geänderten Personendaten nicht mehr den Registrierungsbedingungen entsprechen (Art. 9.4)

**20.4** Die Loterie Romande kann ein Spielerkonto ebenfalls ohne Vorankündigung schliessen, wenn sie nach der Registrierung feststellt, dass die Registrierungsbedingungen nicht mehr erfüllt sind, oder bezweifelt, dass die Registrierungsbedingungen erfüllt sind (Art. 6.2 und 6.3).

**20.5** Die Loterie Romande kann ein Spielerkonto bei Täuschung oder Betrug oder Täuschungs- oder Betrugsversuch durch den Rechtsinhaber des Spielerkontos oder bei anderweitiger Störung des

Spielablaufs durch den Rechtsinhaber des Spielerkontos ohne Vorankündigung schliessen.

**20.6** Die Loterie Romande schliesst das Spielerkonto des von den Spielen ausgeschlossenen Teilnehmers gemäss Artikel 46.5, 46.6 und 47.2.

**20.7** Die Loterie Romande schliesst die Konten im Status « Alter nicht geprüft », deren Rechtsinhaber den in Artikel 8.1 des vorliegenden Reglements beschriebenen ergänzenden Schritt nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 1 Monat seit dem Registrierungsdatum ausgeführt haben.

**20.8** Die Loterie Romande schliesst « nicht geprüfte » Konten, deren Rechtsinhaber die in den Artikeln 8.1 und 8.2 des vorliegenden Reglements beschriebenen ergänzenden Schritte nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 1 Monat seit dem Registrierungsdatum ausgeführt haben, ohne Vorankündigung.

**20.9** Die Loterie Romande schliesst inaktive Konten nach Vorankündigung. Unter inaktiven Konten sind Konten, die seit über zwei Jahren keine Verbindung oder keine Transaktion über das Spielerkonto der Internet-Spielplattform verzeichnet haben, sowie seit über zwei Jahren gesperrte Konten (Art. 17) zu verstehen.

**20.10** Bei der Meldung des Todes des Rechtsinhabers eines Spielerkontos sperrt die Loterie Romande dieses Konto unverzüglich, bis ihr die Todesbescheinigung und/oder der Erbschein vorliegt (Art. 17.2). Wenn das Portefeuille einen Saldo von CHF 0.- ausweist, wird das Konto anschliessend geschlossen und die Erben werden über die Schliessung informiert. Wenn das Portefeuille einen Haben-Saldo ausweist und/oder sich ein (mehrere) Gewinn(e) in Wartestellung für die Zahlung befindet (befinden) (Art. 31.6, 32.3 und 32.5), wird (werden) diese(r) Betrag (Beträge) auf das Zahlungskonto überwiesen, das von den Erben auf dem entsprechenden, von allen Erben unterzeichneten Formular der Loterie Romande bezeichnet

wird. Das Konto wird anschliessend geschlossen und die Erben werden über die Schliessung informiert.

## **ARTIKEL 21 ÜBERWEISUNG DES SALDOS DES SPIELERKONTOS BEI SCHLIESSUNG DES SPIELERKONTOS IM STATUS « NICHT GEPRÜFT »**

**21.1** Unter Vorbehalt der Artikel 21.2 und 21.3 kann dem Teilnehmer im Falle der Schliessung eines Spielerkontos im Status « nicht geprüft » gemäss Artikel 15.2 des vorliegenden Reglements der Saldo seines Portefeuilles und/oder ein (mehrere) Gewinn(e) in Wartestellung für die Zahlung (Art. 31.6, 32.3 und 32.5) auf sein Zahlungskonto überwiesen werden, sofern er die in Artikel 8.1 beziehungsweise 8.2 des vorliegenden Reglements erwähnten Elemente mitteilt und das Gesuch binnen einer Frist von 2 (zwei) Jahren seit der Eröffnung seines provisorischen Kontos stellt.

**21.2** Ist der Teilnehmer im Zeitpunkt seiner Registrierung gemäss Artikel 7 nicht volljährig oder hat er seinen Wohnsitz (oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt) nicht in der Schweiz oder ist er von den Spielen gesperrt (Art. 46), hat er gemäss Art. 52 Abs. 4 VGS keinen Anspruch auf einen Gewinn. Auf sein Spielerkonto können somit nur Einsatzguthaben überwiesen werden, die er seinem Portefeuille gutgeschrieben hat.

**21.3** Wenn der Teilnehmer die in Artikel 8.1 beziehungsweise 8.2 des vorliegenden Reglements erwähnten Elemente nicht binnen 2 (zwei) Jahren seit der Eröffnung seines provisorischen Kontos mitteilt, werden der Saldo des Portefeuilles sowie der (die) etwaige(n) Gewinn(e) in Wartestellung für die Zahlung (Art. 31.6, 32.3 und 32.5) zu gemeinnützigen Zwecken überwiesen.

## **ARTIKEL 22 ÜBERWEISUNG DES SALDOS DES SPIELERKONTOS BEI**

## **SCHLIESSUNG DES SPIELERKONTOS IM STATUS « GEPRÜFT »**

**22.1** Wenn das Portefeuille in den in Artikel 20.3, 20.4 und 20.9 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Fällen eines Spielerkontos im Status « geprüft » bei der Schliessung des Spielerkontos einen Haben-Saldo ausweist und/oder sich ein (mehrere) Gewinn(e) in Wartestellung für die Zahlung befindet (befinden) (Art. 31.6, 32.3 und 32.5), wird (werden) diese(r) Betrag (Beträge) automatisch auf das Zahlungskonto überwiesen, dessen IBAN-Nummer in den Einstellungen seines Spielerkontos angegeben wurde. Hat der Teilnehmer das Feld betreffend seine IBAN-Nummer nicht ausgefüllt oder macht er keine gültigen Kontoangaben, so hält die Loterie Romande diese(n) Betrag (Beträge) während 2 (zwei) Jahren seit der Schliessung seines Kontos zur Verfügung. Fordert der Teilnehmer diese(n) Betrag (Beträge) nicht binnen dieser Frist ein, so wird (werden) er (sie) zu gemeinnützigen Zwecken überwiesen.

**22.2** Wird das Spielerkonto gemäss Artikel 20.2 oder 20.5 des vorliegenden Reglements geschlossen, wird (werden) der allfällige Haben-Saldo des Portefeuilles und/oder der (die) etwaige(n) Gewinn(e) in Wartestellung für die Zahlung (Art. 31.6, 32.3 und 32.5) als Konventionalstrafe eingezogen und für gemeinnützige Zwecke verwendet. Die Loterie Romande prüft jede Anfechtung.

## **ARTIKEL 23 WIEDERERÖFFNUNG EINES SPIELERKONTOS**

**23.1** Wenn das Spielerkonto einmal geschlossen ist, darf der Teilnehmer die Eröffnung eines neuen Spielerkontos bei der Loterie Romande beantragen, wenn er die Registrierungsbedingungen erfüllt (Art. 6). Die Artikel 6.3 und 23.2 des vorliegenden Reglements bleiben jedoch vorbehalten.

**23.2** Wenn das Spielerkonto von der Loterie Romande gemäss Artikel 20.5 des vorliegenden Reglements geschlossen wurde, kann

der Teilnehmer ein Spielerkonto grundsätzlich nicht wiedereröffnen. Ein an den Kundendienst (Art. 11) gerichtetes begründetes Gesuch um Wiedereröffnung wird von der Rechtsabteilung der Loterie Romande geprüft.

## **Elektronisches Portefeuille**

### **ARTIKEL 24 ALLGEMEINES**

**24.1** Auf seinem Spielerkonto verfügt jeder Spieler über ein persönliches Portefeuille, auf das er Beträge überweisen kann, die ausschliesslich für die Zahlung der zukünftigen Einsätze bestimmt sind, die vom Teilnehmer bei den auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spielen geleistet werden. Die so auf das Portefeuille eingezahlten Beträge werden als « Einsatzguthaben » bezeichnet.

**24.2** Die Einsatzguthaben sind persönlich und nicht abtretbar.

### **ARTIKEL 25 EINZAHLUNGSARTEN**

**25.1** Um sein Portefeuille zu versorgen, verfügt der Teilnehmer über die verschiedenen Online-Einzahlungsarten, die unter der Rubrik « Portefeuille » des Spielerkontos angegeben sind.

**25.2** Der Teilnehmer kann sein Portefeuille über die Website, die unter der Adresse [www.loro.ch](http://www.loro.ch) zugänglich ist, mit Vorkaufskarten (nachstehend : « Pre-pay-Tickets loro.ch ») aufladen ; diese sind erhältlich in den Verkaufsstellen der Loterie Romande, die über diese Option verfügen.

**25.3** Die Pre-pay-Tickets loro.ch sind in folgenden Beträgen erhältlich : CHF 20.-, CHF 50.-, CHF 100.- oder CHF 200.-. Von Ihrer Ausgabe an beträgt ihre Gültigkeitsdauer ein Jahr. Das Verfallsdatum ist auf dem Pre-pay-Ticket loro.ch aufgedruckt.

**25.4** Der auf dem Pre-pay-Ticket loro.ch angegebene Betrag ist dem Portefeuille in einem Mal gutzuschreiben; er kann nicht aufgesplittet werden.

## **ARTIKEL 26 MINIMALE UND MAXIMALE EINZAHLUNGSBETRÄGE**

**26.1** Der Mindestbetrag jeder Einzahlung des Teilnehmers auf sein Portefeuille ist auf der Internet-Spielplattform angegeben.

**26.2** Vorbehaltlich Artikel 26.4 des vorliegenden Reglements beträgt der Höchstbetrag jeder Einzahlung des Teilnehmers auf sein Portefeuille, wenn das Konto den Status « geprüft » hat, CHF 10'000.- pro Periode von 30 Tagen, ohne Rücksicht darauf, welche Art der Einzahlung gewählt wurde.

**26.3** Vorbehaltlich Artikel 26.4 des vorliegenden Reglements beträgt der maximale Gesamtbetrag der Einzahlung des Teilnehmers auf sein Portefeuille, wenn und solange das Konto den Status « nicht geprüft » hat, CHF 1'000.-, ohne Rücksicht darauf, welche Art der Einzahlung gewählt wurde.

**26.4** Der Haben-Saldo des Portefeuilles darf die Gesamtsumme von CHF 10'000.-, einschliesslich der direkt auf das Portefeuille überwiesenen Kleingewinne, keinesfalls übersteigen.

## **3 TEILNAHME AN DEN SPIELEN**

### **Teilnahme an den Spielen von der Internet-Spielplattform aus**

#### **ARTIKEL 27 ALLGEMEINES**

**27.1** Jeder Teilnehmer, der Rechtsinhaber eines Spielerkontos ist, dessen Status nicht « Alter nicht geprüft » oder « gesperrt » ist, kann an den auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spielen teilnehmen, indem er eine Verbindung herstellt und sich mit seiner E-Mail-Adresse (Benutzernamen) und seinem Passwort ausweist. Vorbehalten sind die etwaigen Perioden des vorübergehenden Spielausstiegs gemäss Artikel 43 des vorliegenden Reglements und die damit verbundenen Einschränkungen (Art. 45).

**27.2** Sobald er verbunden und identifiziert ist, wählt der Teilnehmer das Spiel, an dem er teilnehmen möchte, indem er die auf der Internet-Spielplattform erteilten Anweisungen befolgt.

**27.3** Er spielt gemäss dem/den spezifischen Reglement(en) des betreffenden Spiels. An dieser Stelle wird daran erinnert, dass jede Teilnahme an einem der auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spiele die uneingeschränkte und vorbehaltlose Einhaltung sowohl des vorliegenden Reglements als auch des/der spezifischen Reglements/Reglemente des betreffenden Spiels bedingt; jedes dieser spezifischen Reglemente steht auf der Website <http://www.loro.ch> zur Verfügung.

#### **ARTIKEL 28 BELASTUNG DER EINSÄTZE**

**28.1** Der Gesamteinsatzbetrag, der den Spielselektionen des Teilnehmers gemäss dem/den spezifischen Reglement(en) des oder



der betreffenden Spiele entspricht, wird seinem Portefeuille belastet, sofern dieses einen ausreichenden verfügbaren Saldo aufweist, und gegebenenfalls, sofern die gemäss den Artikeln 34 bis 39 des vorliegenden Reglements festgesetzte(n) Verlustlimite(n) eingehalten werden und der Teilnehmer nicht unter der Wirkung eines vorübergehenden Spielausstiegs gemäss den Artikeln 43 bis 45 des vorliegenden Reglements steht.

**28.2** Falls der verfügbare Saldo nicht ausreicht, wird der Teilnehmer aufgefordert, sein Portefeuille gemäss den in Artikel 25 des vorliegenden Reglements beschriebenen Modalitäten aufzuladen. Falls die gemäss Artikel 37 des vorliegenden Reglements berechnete(n) Verlustlimite(n) nicht eingehalten wurde(n) oder falls der Teilnehmer unter der Wirkung eines vorübergehenden Spielausstiegs gemäss Artikel 43 des vorliegenden Reglements steht, wird der Gesamteinsatzbetrag, der den Spielselektionen des Teilnehmers gemäss dem/den spezifischen Reglement(en) des oder der betreffenden Spiels oder Spiele entspricht, seinem Portefeuille nicht belastet, und die Spielselektionen des Teilnehmers werden nicht registriert.

## **ARTIKEL 29 SPIELQUITTUNGEN**

**29.1** Sobald die Spielselektionen des Teilnehmers validiert sind und sein Portefeuille mit dem entsprechenden Gesamteinsatzbetrag belastet ist, wird automatisch eine Quittung (nachstehend : Internet-Quittung) erstellt und in seinem Spielerkonto gespeichert. Der Teilnehmer hat unter der Rubrik « Meine Spiele und Wetten » seines Spielerkontos Zugang zu dieser Internet-Quittung. Die Quittungen der laufenden Einsätze (Einsätze, deren Spielergebnis noch nicht bekannt ist) befinden sich unter dem Tab « Offen » und diejenigen der abgeschlossenen Einsätze (Einsätze, deren Spielergebnis bekannt ist) unter dem Tab « Abgeschlossen ». Um Zugang zu seiner Quittung zu erhalten, öffnet der Teilnehmer den Tab des entsprechenden

Einsatzes (gekennzeichnet mit dem Namen des Spiels und gegebenenfalls dem Datum der Ziehung oder der Sportveranstaltung oder der ersten betroffenen Sportveranstaltung) und klickt anschliessend auf den Link « Quittung sehen ».

**29.2** Der (die) allfällige(n) Gewinn(e), auf den (die) die Internet-Quittungen Anspruch geben, wird (werden) pro Spiel oder gesamthaft in der oben genannten Rubrik angezeigt.

**29.3** Die auf der Internet-Quittung aufgeführten Vermerke sind in den spezifischen Reglementen des oder der betreffenden Spiels/Spiele beschrieben.

## **Gewinnauszahlung und Rückerstattung der Einsatzguthaben**

### **ARTIKEL 30 ALLGEMEINES**

**30.1** Unter Vorbehalt von Artikel 20.10 des vorliegenden Reglements werden die Gewinne und die zurückerstatteten Einsatzguthaben nur an den Teilnehmer, der Rechtsinhaber des Spielerkontos ist, ausgezahlt.

**30.2** Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Überweisung der Gratisspielguthaben im Sinne von Art. 75 Abs. 2 BGS auf sein Zahlungskonto.

**30.3** Es wird daran erinnert, dass Gewinne in einer bestimmten Höhe kraft Gesetzes der Verrechnungssteuer von 35% unterworfen sind, vor der Loterie Romande einzubehalten und an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiterzuleiten. Für die der Verrechnungssteuer unterworfenen Gewinne versteht sich die Auszahlung eines Gewinns abzüglich Verrechnungssteuer von 35%, und der ausbezahlte Gewinnbetrag stellt immer einen Nettobetrag dar. Die spezifischen Reglemente, die bei den auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spielen anwendbar sind, erinnern an die Gewinne, die der

Quellensteuer von 35 % unterstellt sind, und an die für ihren Abzug geltenden Regeln.

**30.4** Die Modalitäten der Gewinnauszahlung und der Rückerstattung der Einsatzguthaben variieren je nach Höhe der Gewinne oder je nach Status des Spielerkontos (Art. 13 bis 18), dessen Rechtsinhaber der Teilnehmer ist. Sie werden in den nachstehenden Artikel 31 und 32 vorbehaltlich Artikel 30.6 definiert.

**30.5** Erstattet die Loterie Romande einen vom Teilnehmer gezeichneten Einsatz im Anschluss an die Annullierung des Einsatzes durch den Spieler selbst gemäss einem spezifischen Spielreglement zurück, so wird dieser Betrag als Einsatzguthaben behandelt und unterliegt den darauf anwendbaren Regeln.

**30.6** In Anwendung der GwV-EJPD ist die Loterie Romande dazu verpflichtet, vom Teilnehmer vor der Auszahlung von Gewinnen in einer bestimmten Höhe den Nachweis seiner Identität und/oder derjenigen des wirtschaftlich Berechtigten zu verlangen und/oder den wirtschaftlichen Hintergrund einer Transaktion und/oder einer Geschäftsbeziehung abzuklären. Die Loterie Romande ist unter gewissen Umständen auch verpflichtet, die so beschafften Informationen und Unterlagen an die zuständigen Bundesbehörden weiterzuleiten.

## **ARTIKEL 31**

### **SPIELERKONTO « GEPRÜFT »**

**31.1** Ist der Teilnehmer Rechtsinhaber eines « geprüften » Spielerkontos, werden ihm seine etwaigen Gewinne gemäss den in den Absätzen 2 bis 6 des vorliegenden Artikels definierten Bestimmungen ausgezahlt.

**31.2** Der oder die Gewinn(e) ein und desselben Spiels, auf den (die) ein und dieselbe Quittung Anspruch gibt, werden automatisch durch Überweisung auf das Portefeuille des Teilnehmers eingezahlt, ohne dass dieser es zu beantragen oder seine Quittung vorzuweisen hat,

wenn ihr Gesamtbetrag CHF 1'000.- netto (nachstehend : Kleingewinne) nicht übersteigt.

**31.3** Wenn die Auszahlung eines Gesamtgewinnbetrages gemäss Artikel 31.2 zur Folge hat, dass das in Artikel 26.4 des vorliegenden Reglements vorgesehene Maximalguthaben von CHF 10'000.- des Portefeuilles überschritten wird, wird dieser Betrag vollumfänglich durch Überweisung auf das Zahlungskonto, das der vom Teilnehmer mitgeteilten IBAN-Nummer entspricht, eingezahlt.

**31.4** Der Teilnehmer kann jederzeit verlangen, dass die auf sein Portefeuille eingezahlten Kleingewinne sowie Einsatzguthaben auf das Zahlungskonto, das der von ihm angegebenen IBAN-Nummer entspricht, überwiesen werden.

**31.5** Der oder die Gewinn(e) ein und desselben Spiels, auf den (die) ein und dieselbe Quittung Anspruch gibt, werden automatisch durch Überweisung auf das Zahlungskonto, das der vom Teilnehmer angegebenen IBAN-Nummer entspricht, eingezahlt, ohne dass dieser es zu beantragen oder seine Quittung vorzuweisen hat, wenn ihr Gesamtbetrag CHF 1'000.- netto übersteigt.

**31.6** Falls der Teilnehmer seine Bank- oder Postverbindung noch nicht angegeben hat, bleiben seine etwaigen gemäss den Artikeln 31.3 bis 31.5 weiter oben auf sein Zahlungskonto zahlbaren Gewinne in Wartestellung für die Zahlung auf das Spielerkonto, bis der Teilnehmer seine Bank- oder Postverbindung unter der entsprechenden Rubrik seines Spielerkontos angegeben hat (Art. 12.8).

## **ARTIKEL 32**

### **SPIELERKONTO « NICHT GEPRÜFT »**

**32.1** Ist der Teilnehmer Rechtsinhaber eines « nicht geprüften » Spielerkontos, werden ihm seine etwaigen Gewinne gemäss den in den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels definierten Bestimmungen ausgezahlt.

**32.2** Der oder die Gewinn(e) ein und desselben Spiels, auf den (die) ein und dieselbe Quittung Anspruch gibt, werden automatisch durch Überweisung auf das Portefeuille des Teilnehmers eingezahlt, ohne dass dieser es zu beantragen oder seine Quittung vorzuweisen hat, wenn ihr Gesamtbetrag CHF 1'000.- netto (nachstehend: Kleingewinne) nicht übersteigt.

**32.3** Wenn die Auszahlung eines Gesamtgewinnbetrages gemäss Artikel 32.2 zur Folge hat, dass das in Artikel 26.4 des vorliegenden Reglements vorgesehene Maximalguthaben von CHF 10'000.- des Portefeuilles überschritten wird, bleibt dieser Betrag vollumfänglich in Wartestellung für die Zahlung auf das Zahlungskonto des Teilnehmers, bis dieser innerhalb der vorgegebenen Frist (Art. 15.2) die Schritte ausgeführt hat, die sein Spielerkonto in den Status « geprüft » überführen.

**32.4** Solange das Spielerkonto den Status « nicht geprüft » hat, kann der Teilnehmer die Überweisung der auf sein Portefeuille gezahlten Kleingewinne und Einsatzguthaben auf sein Zahlungskonto nicht verlangen.

**32.5** Der oder die Gewinn(e) ein und desselben Spiels, auf den (die) ein und dieselbe Quittung Anspruch gibt, bleiben in Wartestellung für die Zahlung auf das Zahlungskonto des Teilnehmers, bis dieser innerhalb der vorgegebenen Frist (Art. 15.2) die Schritte ausgeführt hat, die sein Spielerkonto in den Status « geprüft » überführen, wenn der Gesamtbetrag dieses (dieser) Gewinne(s) CHF 1'000.- netto übersteigt.

## **ARTIKEL 33**

### **VERRECHNUNGSSTEUERBESCHEINIGUNG**

**33.1** Die Loterie Romande erstellt unaufgefordert eine Steuerabzugsbescheinigung im Namen der betreffenden Gewinner. Diese Bescheinigung wird vom System automatisch ausgestellt und steht dem betreffenden Gewinner in seinem Spielerkonto, unter

Vorbehalt von Artikel 33.2 des vorliegenden Reglements, zur Verfügung. Diese Bescheinigung lässt sich einmal als Original und mehrmals als Duplikat ausdrucken.

**33.2** Der Teilnehmer kann eine Kopie der vor dem 11. September 2017 ausgestellten Bescheinigungen erhalten, indem er den Kundendienst kontaktiert (Art. 11).

# 4 MASSNAHMEN FÜR VERANTWORTUNGSBEWUSSTES SPIEL

## Verlustlimite(n)

### ARTIKEL 34 ALLGEMEINES

**34.1** Über die Website, die unter der Adresse <http://www.loro.ch> zugänglich ist, kann der Teilnehmer jederzeit seiner Teilnahme an den Lotteriespielen mit nachgängigen Ziehungen mit Ausnahme von LOTO EXPRESS, die über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande zugänglich sind Grenzen setzen, indem er sich eine oder mehrere fakultative Verlustlimite(n) vorgibt (nachstehend : « fakultative Verlustlimite(n) »). Um an den Lotterie-Vorausziehungsspielen mit virtuellen Losen und/oder am Spiel mit nachgängigen Ziehungen LOTO EXPRESS und/oder an den Pferdewettspielen und/oder an den Sportwetten teilzunehmen, muss sich der Teilnehmer obligatorische Verlustlimiten gemäss Artikel 36 des vorliegenden Reglements setzen (nachstehend : « obligatorische Verlustlimiten »).

**34.2** Der Teilnehmer gibt in den Einstellungen seines Spielerkontos, selbst seine fakultative(n) Verlustlimite(n) und/oder seine obligatorischen Verlustlimiten (nachstehend : « Verlustlimite(n) ») vor, indem er die Anweisungen auf der Internet-Spielplattform befolgt. Es gibt mehrere im Voraus bestimmte Zeitspannen, nämlich die folgenden : 1 Tag (24 Stunden) und/oder 7 Tage (168 Stunden = 7 x 24 Stunden) und/oder 30 Tage (720 Stunden = 30 x 24 Stunden).

**34.3** Ein Verlust besteht, wenn der Betrag der Einsätze, die im Verlauf einer im Voraus bestimmten Zeitspanne gesetzt werden, denjenigen der im Verlauf derselben Zeitspanne erzielten Gewinne übersteigt.

**34.4** Die festgesetzten Verlustlimiten werden unverzüglich wirksam. Sie bleiben für unbestimmte Zeit gültig und in Kraft, solange der Teilnehmer sie nicht gemäss den Vorgaben von Artikel 38 des vorliegenden Reglements verändert oder gegebenenfalls aufgehoben hat.

**34.5** Im Rahmen der gemäss Artikel 40.2 getroffenen spezifischen Massnahmen kann die Loterie Romande selbst eine oder mehrere fakultative Verlustlimite(n) festsetzen und/oder selbst eine oder mehrere fakultative oder obligatorische Verlustlimiten des Teilnehmers ändern.

## **ARTIKEL 35 FAKULTATIVE VERLUSTLIMITE(N)**

**35.1** Der Teilnehmer kann auf eigenen Wunsch jederzeit eine oder mehrere fakultative Verlustlimite(n) festsetzen, deren Betrag oder Beträge er unter Vorbehalt der Einhaltung der in den Artikeln 26.2 und 26.4 des vorliegenden Reglements festgesetzten Limiten frei bestimmt.

**35.2** Die fakultative(n) Verlustlimite(n) entspricht (entsprechen) dem Verlustbetrag gemäss Artikel 34.3 des vorliegenden Reglements, den der Teilnehmer im Verlauf einer bestimmten Zeitspanne nicht überschreiten möchte. Die fakultative(n) Verlustlimite(n) kann (können) CHF 8'000.- nicht überschreiten und gilt (gelten) gesamthaft für die Lotteriespiele mit nachgängiger Ziehung mit Ausnahme von LOTO EXPRESS, die auf der Internst-Spielplattform der Loterie Romande zugänglich sind.

**35.3** Die fakultative Verlustlimite, die für eine im Voraus bestimmte gewisse Zeitspanne festgesetzt wird, kann die fakultative(n) Verlustlimite(n), die für im Voraus bestimmte Zeitspannen einer längeren Dauer festgesetzt wurden, nicht übersteigen. So kann die fakultative Verlustlimite für eine Zeitspanne von einem Tag die für Zeitspannen von 7 Tagen oder 30 Tagen festgesetzte fakultative



Verlustlimite nicht übersteigen. Desgleichen kann die für eine Zeitspanne von 7 Tagen festgesetzte fakultative Verlustlimite die für eine Zeitspanne von 30 Tagen festgesetzte fakultative Verlustlimite nicht übersteigen.

## **ARTIKEL 36**

### **OBLIGATORISCHE VERLUSTLIMITE(N)**

**36.1** Der Teilnehmer muss sich vorher obligatorische Verlustlimiten für im Voraus bestimmte Zeitspannen von 1 Tag, 7 Tagen und 30 Tagen gemäss Artikel 36.2 bis 36.6 auferlegen, um an den Lotterie-Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen und/oder dem Spiel mit nachgängigen Ziehungen LOTO EXPRESS (nachstehend : obligatorische Verlustlimiten für die Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen und das Spiel LOTO EXPRESS) und/oder an den Pferdewettspielen (nachstehend : obligatorische Verlustlimiten für die Pferdewettspiele) und/oder an den Sportwetten (nachstehend : obligatorische Verlustlimiten für die Sportwetten) teilzunehmen.

**36.2** Die obligatorischen Verlustlimiten für die Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen und das Spiel LOTO EXPRESS können CHF 2'000.- nicht übersteigen und entsprechen dem Verlustbetrag gemäss Artikel 34.3 des vorliegenden Reglements, den der Teilnehmer im Verlauf einer bestimmten Zeitspanne insgesamt mit allen Lotterie-Vorausziehungsspielen mit virtuellen Losen und/oder dem Spiel mit nachgängigen Ziehungen LOTO EXPRESS nicht übersteigen möchte.

**36.3** Die obligatorischen Verlustlimiten für die Pferdewettspiele können CHF 8'000.- nicht übersteigen und entsprechen dem Verlustbetrag gemäss Artikel 34.3 des vorliegenden Reglements, den der Teilnehmer im Verlauf einer bestimmten Zeitspanne allein mit den Pferdewettspielen nicht übersteigen möchte.

**36.4** Die obligatorischen Verlustlimiten für die Sportwetten können CHF 8'000.- nicht übersteigen und entsprechen dem Verlustbetrag

gemäss Artikel 34.3 des vorliegenden Reglements, den der Teilnehmer im Verlauf einer bestimmten Zeitspanne allein mit den Sportwetten nicht übersteigen möchte.

**36.5** Versucht ein Spieler, an Lotterie-Vorausziehungsspielen mit virtuellen Losen, am Spiel mit nachgängigen Ziehungen LOTO EXPRESS, an den Pferdewettspielen und/oder an den Sportwetten teilzunehmen, ohne sich vorher die in den Artikeln 36.1 bis 36.4 des vorliegenden Reglements vorgesehenen obligatorischen Verlustlimiten auferlegt zu haben, erhält er eine Nachricht mit der Aufforderung, dies zu tun, da er sonst nicht an diesen Spielen teilnehmen kann.

**36.6** Eine obligatorische Verlustlimite, die für eine im Voraus bestimmte gewisse Zeitspanne für gleiche Spiele (Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen und Spiel LOTO EXPRESS oder Pferdewettspiele oder Sportwetten) festgesetzt wird, kann die obligatorische(n) Verlustlimite(n), die für diese gleichen Spiele im Voraus bestimmte Zeitspannen einer längeren Dauer festgesetzt wurden, nicht übersteigen. So kann zum Beispiel die obligatorische Verlustlimite für Pferdewettspiele für eine Zeitspanne von einem Tag die für Zeitspannen von 7 Tagen oder 30 Tagen festgesetzte obligatorische Verlustlimite für Pferdewettspiele nicht übersteigen. Desgleichen kann die für Pferdewettspiele für eine Zeitspanne von 7 Tagen festgesetzte obligatorische Verlustlimite die für Pferdewettspiele für eine Zeitspanne von 30 Tagen festgesetzte obligatorische Verlustlimite nicht übersteigen.

## **ARTIKEL 37**

### **ÜBERPRÜFUNG DER VERLUSTLIMITE(N)**

**37.1** Bevor es den Gesamteinsatzbetrag gemäss Artikel 28 des vorliegenden Reglements belastet, überprüft das System, ob die vom Teilnehmer festgesetzte(n) Verlustlimite(n) eingehalten wurde(n).

**37.2** Falls der Teilnehmer sich eine einzige Verlustlimite auferlegt hat, prüft das System, ob die Belastung des Gesamteinsatzbetrages nicht zu einer Überschreitung dieser Limite im Lauf der gewählten Periode führt (Art. 34.2), da diese rückwirkend in ganzen Stunden berechnet wird, ab dem Zeitpunkt, zu dem die Überprüfung vorgenommen wird (Art. 37.1) ; wenn sich der Teilnehmer also beispielsweise eine Verlustlimite von CHF 10.- pro Tag gesetzt hat und am Tag X um 14.30 Uhr einen Gesamteinsatzbetrag von CHF 6.- einsetzen möchte, wird das System prüfen, ob der Gesamteinsatzbetrag von CHF 6.- nicht dazu führt, dass die Verlustlimite von CHF 10.- pro Tag überstiegen wird. Dabei fügt das System den Gesamteinsatzbetrag von CHF 6.- zu den vom Teilnehmer seit dem Tag X-1 um 14.30 Uhr bereits gesetzten Einsätzen hinzu und zieht von der so ermittelten Summe den auf das Portefeuille des Teilnehmers seit dem Tag X-1 um 14.30 Uhr ausbezahlten Gewinnbetrag ab.

**37.3** Falls der Teilnehmer sich mehrere Verlustlimiten auferlegt hat, führt das System für jede von ihnen die in Artikel 37.2 beschriebene Überprüfung durch.

**37.4** Der Gesamteinsatzbetrag wird dem Portefeuille des Teilnehmers nur belastet, wenn die Verlustlimite, die dieser sich auferlegt hat – nach Berechnung gemäss Artikel 37.2 des vorliegenden Reglements – eingehalten wird. Falls der Teilnehmer sich mehrere Verlustlimiten gesetzt hat, wird der Gesamteinsatzbetrag, nur dann dem Portefeuille des Teilnehmers belastet, wenn alle diese Verlustlimiten, die dieser sich auferlegt hat, eingehalten werden.

## **ARTIKEL 38**

### **ÄNDERUNG ODER ANNULLIERUNG DER VERLUSTLIMITE(N)**

**38.1** Der Teilnehmer kann seine fakultative(n) Verlustlimite(n) in den Einstellungen seines Spielerkontos jederzeit ändern oder aufheben, vorbehaltlich der in Artikel 35.2 des vorliegenden

Reglements vorgesehenen Limite. Die fakultative(n) Verlustlimite(n) können nicht über die in Artikel 35.2 vorgesehene Obergrenze hinaus erhöht werden.

**38.2** Der Teilnehmer kann seine obligatorischen Verlustlimiten in den Einstellungen seines Spielerkontos jederzeit ändern oder aufheben, vorbehaltlich der in Artikel 36.2 und 36.4 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Limiten. Diese können nicht über die in Artikeln 36.2 und 36.4 vorgesehene Obergrenze hinaus erhöht oder annulliert werden.

**38.3** Falls die Änderung in einer Senkung des Betrages der Verlustlimite besteht, wird sie unverzüglich wirksam ; falls diese Änderung hingegen in einer Erhöhung des Betrags der Verlustlimite besteht, wird sie erst 72 (zweiundsiebzig) Stunden nach dem Änderungszeitpunkt wirksam. Die Artikel 38.1 und 38.2 des vorliegenden Reglements bleiben jedoch vorbehalten.

**38.4** Um eine oder mehrere Verlustlimite(n) zu annullieren, geht der Teilnehmer zur entsprechenden Rubrik seines Spielerkontos (Art. 12.8) und befolgt die auf der Internet-Spielplattform der Loterie Romande genannten Anweisungen. Wenn sie einmal bestätigt ist, wird die Annullierung der Verlustlimite erst 72 (zweiundsiebzig) Stunden nach dem Annullierungszeitpunkt wirksam. Die Artikel 38.1 und 38.2 des vorliegenden Reglements bleiben jedoch vorbehalten.

## **ARTIKEL 39 ZUGANGSBESCHRÄNKUNGEN**

**39.1** Wenn die oder eine der vom Teilnehmer und/oder der Loterie Romande festgesetzte(n) fakultative(n) Verlustlimite(n) (Art. 34.5) erreicht ist, kommen während der im Voraus bestimmten entsprechenden Zeitspanne nachstehende Restriktionen zum Zuge :

- keine neue Teilnahme an den Lotteriespielen mit nachgängigen Ziehungen mit Ausnahme von LOTO EXPRESS ist möglich ; nur die kontinuierlichen Quittungen (Mehrfacheziehungen), deren

Gesamteinsatzbetrag vor Erreichen der Verlustlimite bezahlt wurde, und die nach Erreichen der Verlustlimite ausgegebenen Quick-Tips-RePLAY-Quittungen nehmen gegebenenfalls weiter daran teil ;

- die laufenden Abonnemente sind in Wartestellung und bleiben in Wartestellung, solange diese Limite (oder eine dieser Limiten) wirksam bleibt, und treten automatisch wieder in Kraft, wenn diese verfällt.

**39.2** Jedes Mal, wenn eine der vom Teilnehmer für die Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen und das Spiel LOTO EXPRESS festgesetzten obligatorischen Verlustlimite(n) erreicht ist, kommen während der im Voraus bestimmten entsprechenden Zeitspanne nachstehende Restriktionen zum Zuge :

- keine neue Teilnahme an den Lotterie-Vorausziehungsspielen mit virtuellen Losen ist möglich ; nur die Gewinnanzeiger des virtuellen Vorausziehungsloses, das eventuell vor Erreichen der Verlustlimite gekauft wurde, können gegebenenfalls aufgedeckt werden ;
- keine neue Teilnahme am Spiel mit nachgängigen Ziehungen LOTO EXPRESS ist möglich ; nur die kontinuierlichen Quittungen (Mehrfacheziehungen), deren Gesamteinsatzbetrag vor Erreichen der Verlustlimite bezahlt wurde, nehmen gegebenenfalls weiter daran teil.

**39.3** Jedes Mal, wenn eine der für die Pferdewettspiele obligatorischen Verlustlimite(n) erreicht ist, ist während der im Voraus bestimmten entsprechenden Zeitspanne keine weitere Teilnahme an den Pferdewettspielen möglich.

**39.4** Jedes Mal, wenn eine der für die Sportwetten obligatorischen Verlustlimite(n) erreicht ist, ist während der im Voraus bestimmten entsprechenden Zeitspanne keine weitere Teilnahme an den Pferdewettspielen möglich.

**39.5** Die Artikel 13 bis 18 des vorliegenden Reglements bezüglich der verschiedenen Status-Arten des Spielerkontos und der

Einschränkungen, die mit einigen von ihnen verbunden sind, bleiben vorbehalten.

## **Früherkennung (Analyse der Spielpraxis des Teilnehmers)**

### **ARTIKEL 40 ALLGEMEINES**

**40.1** Das Spielverhalten der Teilnehmer wird von der Loterie Romande im Rahmen des von ihr gemäss Artikel 78 BGS und 90 VGS erstellten Sozialkonzepts zur Vorbeugung gegen exzessives Geldspiel beobachtet. Das Spielverhalten des einzelnen Teilnehmers wird mithilfe des Informatiktools Playscan beurteilt (Art. 41).

**40.2** Erkennt die Loterie Romande mithilfe dieses Tools ein Verhalten, das als risikobehaftet erachtet wird, kann sie sich persönlich mit dem Teilnehmer in Verbindung setzen und/oder spezifische Massnahmen in Verbindung mit diesem Verhalten ergreifen. Diese Massnahmen können unter anderem die nachstehenden sein: Information des Teilnehmers über sein problematisches Spielverhalten, Beratung über vom Teilnehmer zu ergreifende Massnahmen, Versand von Informationen über die Gefahren in Verbindung mit Glücks- und Geldspielen, Einstellung des Versands von Promotionsangeboten an den Teilnehmer. Ausserdem hat die Loterie Romande in Absprache mit dem Teilnehmer die Möglichkeit, direkt in den Einstellungen des Spielerkontos des Teilnehmers einen vorübergehenden Spielausstieg zu registrieren (Art. 43.6), eine oder mehrere fakultative Verlustimite(n) festzusetzen oder die Höhe(n) von einer oder mehreren fakultativen oder obligatorischen Verlustimite(n) zu ändern (Art. 34.5).

**40.3** Erkennt die Loterie Romande mithilfe des Playscan-Tools ein Verhalten, das als risikobehaftet erachtet wird, kann sie ausserdem prüfen, ob der Teilnehmer die Voraussetzungen für eine Spielsperre nach Artikel 80 BGS erfüllt (Art. 46), und beschliessen, das Konto als provisorische Massnahme gemäss Artikel 46.5 zu sperren.

## **ARTIKEL 41**

### **PLAYSCAN-TOOL**

**41.1** Das Playscan-Tool bietet die Möglichkeit, die zeitliche Entwicklung der Spielpraxis jedes Teilnehmers auf der Website der Loterie Romande zu beurteilen. Das Playscan-Tool analysiert die Daten jedes Teilnehmers, indem die Entwicklung seiner wöchentlichen Spielpraxis mit den Spielgewohnheiten der fünf vorangegangenen Wochen verglichen wird.

**41.2** Die vom Playscan-Tool analysierten Daten über das Spielverhalten des Teilnehmers umfassen die in Artikel 10.8 beschriebenen Daten sowie gegebenenfalls das/die Ergebnis(se) des/der vom Teilnehmer im Spielerkonto durchgeführten Selbstbeurteilungstests (Art. 42).

**41.3** Die Ergebnisse der Beurteilung sowie die vom Playscan-Tool gelieferten Informationen werden unter der Rubrik « Meine Spielgewohnheiten » (Art. 12.8) in verschiedenen Farben dargestellt, die ein mehr oder weniger hohes Risiko zum Ausdruck bringen, ein Problem mit exzessivem Geldspiel zu entwickeln :

- Grün : geringes Risiko ;
- Gelb : mässiges Risiko ;
- Orange: gewisse Risiken ;
- Dunkelorange : erhebliches Risiko ;
- Rot : hohes Risiko ;
- Dunkelrot : sehr hohes Risiko.

**41.4** Die Risikohöhe der Spielpraxis des Teilnehmers wird nur vom Playscan-Tool und automatisch ermittelt. Die Ergebnisse der Beurteilung sowie die vom Playscan-Tool gelieferten Informationen werden den Teilnehmern zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt.

**41.5** Bevor Farbnachweise zugewiesen werden, kann sich eine mehrwöchige Analyseperiode als erforderlich erweisen.

## **ARTIKEL 42**

### **SELBSTBEURTEILUNGS-TOOL**

**42.1** Die Loterie Romande stellt dem Teilnehmer einen Test zur Selbstbeurteilung seiner Gewohnheiten in Bezug auf Glücks- und Geldspiele zur Verfügung (sogenannter Selbstbeurteilungstest), der auf seinem Spielerkonto zugänglich ist.

**42.2** Die Antworten des Teilnehmers auf die Fragen dieses Tests tragen zur Beurteilung seiner Spielpraxis mit dem Playscan-Tool bei (Art. 41.1).

### **Vorübergehender Spielausstieg**

## **ARTIKEL 43**

### **ALLGEMEINES**

**43.1** Der Teilnehmer kann sich jederzeit vorübergehend von der Teilnahme an einer oder mehreren Spielkategorien oder an allen auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spielen ausschliessen (nachstehend : « vorübergehender Spielausstieg »). Auf der Internet-Spielplattform sind sieben Spielkategorien verfügbar : « Swiss Loto und Joker », « Euromillions und Super Star », « Magic-Familie », « Loto Express », « Virtuelle Lose », « Jouezsport » und « PMU ».

**43.2** Vorbehaltlich des Artikels 43.3 bestimmt der Teilnehmer selbst die Dauer seines vorübergehenden Spielausstiegs aus jeder ausgewählten Spielkategorie (nachstehend : « vorübergehende Spielausstiegsperiode ») unter der entsprechenden Rubrik seines Spielerkontos (Art. 12.8) ; dann bestimmt er für jede ausgewählte Spielkategorie die gewünschte vorübergehende Spielausstiegsperiode und registriert sie. Sobald sie registriert ist, wird der vorübergehende Spielausstieg für die ausgewählte Kategorie und die vom Teilnehmer registrierte Zeitspanne unverzüglich wirksam.



**43.3** Die vorübergehende Spielausstiegsperiode kann nicht länger als 6 Monate dauern (181 Tage).

**43.4** Der Teilnehmer kann den Ablauf seiner vorübergehenden Spielausstiegsperiode jeder Spielkategorie unter der entsprechenden Rubrik seines Spielerkontos jederzeit einsehen.

**43.5** Gemäss Art. 89 Abs. 3 VGS kann der Teilnehmer die Dauer des vorübergehenden Spielausstiegs vor dessen Ablauf nicht selbst ändern.

**43.6** Die Loterie Romande kann im Rahmen der gemäss Artikel 40.2 getroffenen spezifischen Massnahmen selbst den vorübergehenden Spielausstieg des Teilnehmers veranlassen.

## **ARTIKEL 44 ÄNDERUNG ODER ANNULLIERUNG DES VORÜBERGEHENDEN SPIELAUSSTIEGS**

**44.1** Der Teilnehmer kann die vorübergehende Spielausstiegsperiode grundsätzlich nicht vor ihrem Ablauf ändern oder aufheben.

**44.2** Auf begründeten Antrag hin kann die Loterie Romande die Dauer der vorübergehenden Spielausstiegsperiode ausnahmsweise vor ihrem Ablauf verkürzen, sofern die in Artikel 80 BGS festgelegten Voraussetzungen für die Spielsperre nicht erfüllt sind.

**44.3** Der vorübergehende Spielausstieg endet automatisch bei seinem Ablauf ; falls der Teilnehmer es allerdings wünschen sollte, kann er sich gemäss der in Artikel 43 des vorliegenden Reglements beschriebenen Prozedur erneut vorübergehend von der Teilnahme an einer oder mehreren Spielkategorien oder an allen auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spielen ausschliessen.

## **ARTIKEL 45**

### **ZUGANGSBESCHRÄNKUNGEN ZUM SPIEL**

**45.1** Solange der vorübergehende Spielausstieg wirksam ist, sind nachstehende Einschränkungen anwendbar :

- der Teilnehmer kann keine Einzahlung (Art. 24 bis 26) auf sein Portefeuille vornehmen, solange ein vorübergehender Spielausstieg für alle auf der Internet-Spielplattform verfügbaren Spiele gilt ;
- keine neue Teilnahme an der oder den ausgewählten Spielkategorie(n) ist möglich ; nur (i) die kontinuierlichen Quittungen (mehrfache Ziehungen), deren Gesamteinsatzbetrag vor Wirksamwerden des vorübergehenden Spielausstiegs bezahlt wurde, (ii) in Bezug auf das Spiel SWISS LOTO nehmen die automatisch als Zahlung eines rePLAY-Treffers ausgegebenen Quick-Tips-rePLAY-Quittungen weiter daran teil und (iii) nur die Gewinnanzeiger des virtuellen Vorausziehungsloses, das eventuell vor Wirksamwerden des vorübergehenden Spielausstiegs gekauft wurde, können gegebenenfalls aufgedeckt werden ;
- die laufenden Abonnemente der ausgewählten Spielkategorie(n) werden während der ganzen vorübergehenden Spielausstiegsperiode der betreffenden Kategorie suspendiert ; sobald diese abgelaufen ist, werden sie gemäss dem spezifischen Reglement (Art. 2.2) automatisch reaktiviert und erneut platziert.

**45.2** Die Artikel 13 bis 18 des vorliegenden Reglements bezüglich der verschiedenen Status-Arten des Spielerkontos und der Einschränkungen, die mit einigen von ihnen verbunden sind, bleiben vorbehalten.

## **Spielsperre**

### **ARTIKEL 46 ALLGEMEINES**

**46.1** Ein Teilnehmer kann von der Loterie Romande sowie von der Genossenschaft Swisslos in Basel oder einer Spielbank gemäss Artikel 80 BGS vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden, wenn er überschuldet ist oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn er Spieleinsätze tätigt, die in keinem Verhältnis zu seinem Einkommen und Vermögen stehen, oder wenn er spielsüchtig ist.

**46.2** Ausserdem kann ein Teilnehmer selbst eine Spielsperre beantragen (nachstehend : freiwillige Spielsperre) (Art. 47).

**46.3** Die Loterie Romande, Swisslos und die auf Schweizer Gebiet gelegenen Spielbanken führen ein gemeinsames Register der auf Schweizer Gebiet gesperrten Personen (nachstehend : gemeinsames Register). Dem gemeinsamen Register können weitere Veranstalterinnen von Grossspielen beitreten.

**46.4** Wenn die Loterie Romande einen Teilnehmer gemäss Artikel 80 BGS sperrt, wird die Spielsperre dem Teilnehmer mit Begründung schriftlich mitgeteilt. Die in Art. 85 Abs. 1 VGS erwähnten Informationen über den gesperrten Teilnehmer werden dann im gemeinsamen Register eingetragen (Art. 46.3) und der Teilnehmer wird auch für die Spiele von Swisslos, der Spielbanken und gegebenenfalls anderer auf Schweizer Gebiet gelegener Veranstalterinnen von Grossspielen gesperrt.

**46.5** Die Loterie Romande schliesst das Konto des Teilnehmers, sobald sie ihn gesperrt hat. Die Loterie Romande kann als vorsorgliche Massnahme auch das Spielerkonto solange sperren, bis sie bestimmt hat, ob eine Spielsperre zu verhängen ist.

**46.6** Wenn Swisslos oder eine Spielbank einen Teilnehmer gemäss Artikel 80 BGS sperrt, tragen sie die Informationen über den gesperrten Teilnehmer im gemeinsamen Register ein (Art. 46.3). Die Loterie Romande schliesst dann das Spielerkonto des gesperrten Teilnehmers so schnell wie möglich, spätestens jedoch 24 Stunden (vorbehaltlich Wochenenden und Feiertage) nach der Eintragung im gemeinsamen Register.

## **ARTIKEL 47 FREIWILLIGE SPIELSPERRE**

**47.1** Der Teilnehmer kann der Loterie Romande jederzeit eine Spielsperre beantragen. Zu diesem Zweck füllt er das Antragsformular für die freiwillige Spielsperre aus, das unter der Rubrik « Meine Präferenzen » des Spielerkontos oder auf der Website <http://www.loro.ch> verfügbar ist, und schickt es an die Loterie Romande.

**47.2** Bei Eingang des vom Teilnehmer gemäss Artikel 47.1 ausgefüllten und verschickten Antrags auf freiwillige Spielsperre schliesst die Loterie Romande das Spielerkonto des Teilnehmers so schnell wie möglich, spätestens jedoch nach 24 Stunden (vorbehaltlich Wochenenden und Feiertage), und trägt die entsprechenden Informationen über ihn im gemeinsamen Register ein (Art. 46.3). Der Ausschluss wird dem Teilnehmer mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

## **ARTIKEL 48 AUFHEBUNG DER SPIELSPERRE**

**48.1** Wenn der Grund für die Spielsperre nicht mehr besteht, kann der Teilnehmer gemäss Artikel 81 BGS die Aufhebung seiner Spielsperre beantragen, indem er sich an die Veranstalterin von Grossspielen (gegebenenfalls die Loterie Romande) oder die Spielbank wendet, die ihn gesperrt hat.

**48.2** Gemäss Art. 84 VGS kann eine freiwillige Spielsperre erst nach 3 Monaten aufgehoben werden ; die Veranstalterin von Grossspielen oder die Spielbank, welche die Spielsperre verhängt hat, kann ein vereinfachtes Aufhebungsverfahren vorsehen.

**48.3** Die gemäss Art. 80 BGS gesperrten Personen können bei der Spielbank oder der Veranstalterin von Grossspielen die Eintragung der sie betreffenden Daten im Register anfechten.

## **Information über die Spieltätigkeit des Teilnehmers**

### **ARTIKEL 49**

Gemäss Artikel 87 Absatz 1 VGS, hat der Teilnehmer in seinem Spielerkonto Zugang zu den Informationen über den Betrag der geleisteten Einsätze, den Betrag der erzielten Gewinne sowie das Nettoergebnis seiner Spieltätigkeit (entsprechend dem Betrag der erzielten Gewinne abzüglich der geleisteten Einsätze) während bestimmten Perioden.

## **5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **ARTIKEL 50 MASSGEBENDE DATEN**

**50.1** Die auf der und über die Internet-Spielplattform vorgenommenen Schritte, insbesondere die von den Teilnehmern ausgeführten Schritte, die namentlich mit der Teilnahme an den über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele, der Einzahlung von Einsatzguthaben und den von den Teilnehmern vom Portefeuille abgehobenen Einsätzen, den Gewinnen, die bei den über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spielen erzielt wurden, den Gewinnauszahlungen, den Änderungen der Personendaten der Teilnehmer und den mit den Teilnehmern ausgetauschten Nachrichten zu tun haben, werden im zentralen Informatiksystem der Loterie Romande registriert.

**50.2** Einzig die auf dem zentralen Informatiksystem der Loterie Romande registrierten Daten sind massgebend.

### **ARTIKEL 51 VERANTWORTLICHKEIT DES TEILNEHMERS**

**51.1** Die E-Mail-Adresse (Benutzername) und das Passwort gelten persönlich für den Teilnehmer ; dieser hat für ihre Geheimhaltung zu sorgen. Dasselbe gilt für die anderen für die Registrierung notwendigen Elemente, insbesondere die Sicherheitsfrage und ihre Antwort. Der Teilnehmer ist allein verantwortlich für die Folgen der Benutzung, auch wenn sie missbräuchlich ist, und des Verlusts der Geheimhaltung der bei seiner Registrierung oder bei der Registrierung seines mobilen Geräts eingegebenen Daten sowie für die Folgen eines Zugriffs auf sein Spielerkonto durch eine Drittperson.

**51.2** Wenn der Teilnehmer den Verdacht hat, dass eine andere Person sein Passwort oder seine Sicherheitsfrage und deren Antwort

erfahren hat oder auf sein Spielerkonto zugreift, ist er gehalten, die entsprechenden Registrierungsdaten unverzüglich zu ändern oder den « Kundendienst » der Loterie Romande (Art. 11) aufzufordern, den Zugang zu seinem Spielerkonto zu sperren.

**51.3** Ebenso ist der Teilnehmer allein verantwortlich für die Benutzung, auch wenn sie missbräuchlich ist, seines Computers oder seines mobilen Geräts durch unbefugte Dritte. Er ist gehalten, angemessene Sicherheitsmassnahmen zu treffen, um sich vor einer solchen Benutzung sowie jedem anderen Angriff, insbesondere im Zusammenhang mit etwaigen Viren, auf seinen Computer oder sein mobiles Gerät, zu schützen.

## **ARTIKEL 52**

### **VERANTWORTLICHKEIT DER LOTERIE ROMANDE**

**52.1** Die Teilnehmer sind für ihre Spielselektionen und gegebenenfalls für ihre korrekte Übertragung auf die Spielscheine oder über die Applikationen der Loterie Romande allein verantwortlich ; einzig die im zentralen Informatikverwaltungssystem der Spiele der Loterie Romande registrierten Spielselektionen der Teilnehmer nehmen am Spiel oder an den Spielen teil und sind massgebend, was diese Teilnahme und einen etwaigen Gewinnanspruch betrifft.

**52.2** Die Übermittlung der von den Teilnehmern gewählten Spielselektionen an das zentrale Informatikverwaltungssystem der Spiele der Loterie Romande ist abhängig vom Internetnetz und zudem vom Mobiltelefonnetz, wenn es um die Teilnahme über die Applikationen der Loterie Romande geht ; auf keinen Fall kann die Loterie Romande für Schwierigkeiten und/oder Ausfälle wie namentlich technische Pannen, die sich auf die Internet-Plattform, das automatisierte Datenverarbeitungssystem oder die Kommunikationsnetze auswirken, Anpassungs-, Funktions- oder Nutzungsstörungen des digitalen Datenträgers des Spielers, vorübergehende oder definitive Unterbrechungen des zentralen

Informatikverwaltungssystems der Spiele der Loterie Romande, illegales Eindringen oder von ihr nicht kontrollierbare Vorkommnisse verantwortlich gemacht werden, ausser bei grober Fahrlässigkeit ihrerseits.

**52.3** Die Loterie Romande kann auch nicht garantieren, dass der Zugang zu ihrer Internet-Spielplattform und zur Teilnahme an den Spielen jederzeit und ununterbrochen möglich ist. Notfalls, insbesondere bei Wartungsarbeiten oder technischen Pannen, kann der Zugang zur Internet-Spielplattform (und/oder zur Teilnahme an den Spielen) vorübergehend aufgehoben werden, was der Teilnehmer anerkennt und akzeptiert.

**52.4** Falls die Spielselektionen der Teilnehmer der Lotteriespiele mit nachgängigen Ziehungen, Sportwetten oder Pferdewetten nicht an das zentrale Informatikverwaltungssystem der Spiele der Loterie Romande übermittelt und registriert werden können, aus welchem Grund auch immer, insbesondere aus einem der in den oben stehenden Artikeln 52.2 und 52.3erwähnten Gründen, beschränkt sich die Haftung der Loterie Romande auf die Rückerstattung des diesen Spielselektionen entsprechenden Einsatzes, der dem Portefeuille des Teilnehmers belastet wurde, oder, falls es sich um eine Quick-Tip-RePLAY-Quittung handelt, auf die ersatzweise Abgabe einer Quittung desselben Typs, unter Ausschluss jeder weiteren Entschädigungsleistung zulasten der Loterie Romande oder ihrer Hilfskräfte. Die Rückerstattung des Einsatzes oder die Ausstellung einer Quick-Tip-RePLAY-Quittung ist zudem der Bedingung unterstellt, dass der Teilnehmer insbesondere durch die Vorlage der entsprechenden Internet-Spielquittung (Art. 29) nachweisen kann, dass der Spielschein, der seinen Spielselektionen entspricht, ordnungsgemäss auf der Internet-Spielplattform registriert wurde und der entsprechende Betrag seinem Portefeuille belastet wurde.

**52.5** Falls die Gewinnanzeiger eines virtuellen Loses, dessen Preis dem elektronischen Portefeuille des Teilnehmers belastet wurde, nicht aufgedeckt und das Spielergebnis dieses Loses nicht gemäss Artikel



12 des allgemeinen Reglements für virtuelle Vorausziehungslose festgestellt werden kann – aus welchem Grund auch immer –, hat der Teilnehmer nur Anspruch auf den mit diesem virtuellen Los verbundenen etwaigen Gewinn, wenn er die Internet-Spielquittung gemäss den Artikel 15 und 16 des allgemeinen Reglements für virtuelle Vorausziehungslose vorweisen kann. In einem solchen Fall zahlt die Loterie Romande dem Teilnehmer den etwaigen Gewinn aus, der im Informatiksystem der Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen der Loterie Romande mit der auf der oben erwähnten Internet-Spielquittung aufgeführten Identifikationsnummer verbunden ist. Andernfalls beschränkt sich die Verantwortlichkeit der Loterie Romande auf die Rückerstattung des Preises des virtuellen Loses.

**52.6** Darüber hinaus dürfen die Loterie Romande und ihre Hilfskräfte nicht für angebliche oder echte Schäden haftbar gemacht werden - insbesondere im Zusammenhang mit fehlenden Gewinnen -, die der Teilnehmer aufgrund der Nichtverfügbarkeit des Systems oder der Internet- und Mobiltelefonnetze oder durch Übermittlungsspannen erlitten haben könnte.

**52.7** Die Loterie Romande kann nicht für die Analyse der Spielpraxis des Teilnehmers durch das Playscan-Tool (Art. 41) und/oder das Selbstbeurteilungs-Tool (Art. 42) verantwortlich gemacht werden.

## **ARTIKEL 53**

### **TÄUSCHUNG – BETRUG**

**53.1** Jede Täuschung oder jeder Täuschungsversuch, der durch den Beginn einer Ausführung zum Ausdruck kommt und im Hinblick auf die unerlaubte Erlangung eines Treffers begangen wurde, wird strafrechtlich verfolgt.

**53.2** Ebenso wird jeder Angriff oder Angriffsversuch auf das automatisierte Datenverarbeitungssystem der Loterie Romande strafrechtlich verfolgt.

**53.3** Jede Handlung, die das Ziel oder die Auswirkung hat, das Schriftgeheimnis zu verletzen oder Daten aus dem Privatbereich des Teilnehmers anzutasten, wird strafrechtlich verfolgt.

**53.4** Bei Nichteinhaltung oder vermuteter Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements und/oder der spezifischen Reglemente der Spiele durch einen Teilnehmer kann diesem der Zugang zu seinem Spielerkonto vorübergehend, oder auch endgültig, untersagt werden.

## **6 INKRAFTTRETEN UND GELTENDE SPRACHE**

### **ARTIKEL 54 ÄNDERUNG DES REGLEMENTS**

Gemäss Artikel 2.5 des vorliegenden Reglements behält sich die Loterie Romande das Recht vor, das vorliegende Reglement abzuändern, vorbehaltlich der Zustimmung der Lotterie- und Wettkommission.

### **ARTIKEL 55 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Es ist ausschliesslich internes schweizerisches Recht anwendbar. Im Streitfall sind die Gerichte am Sitz der Loterie Romande zuständig (Gerichtsstand Lausanne).

### **ARTIKEL 56 INKRAFTTRETEN**

Das vorliegende Reglement tritt am 21. Juli 2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Datum jedes frühere Reglement, mit seinen etwaigen Anhängen und/oder Nachträgen, das denselben Gegenstand betrifft.

**ARTIKEL 57**  
**GELTENDE SPRACHE**

Das vorliegende Reglement ist auf Französisch und Deutsch ausgestellt. Bei Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Version gelten die französischen Texte.

Lausanne, Juli 2020

SOCIÉTÉ DE LA LOTERIE DE LA SUISSE ROMANDE